

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 20.07.2011

FOLGENDE 25 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch ab 14:05 Uhr

Herr Helmut Fabian

Frau Doris Graf

Frau Sabine Grundler

Herr Werner Jedlitschka

Herr Franz Kammhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Norbert Stadler

Frau Gertraud Ertl

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner bis 17:30 Uhr

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger ab 14:20 Uhr bis 17:35 Uhr

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Friederike Stückler

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Max Hennersperger

Herr Helmut Lohr

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCULDIGT ABWESEND:

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Stadtrat Schacherbauer zum 50. Geburtstag.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 8. Juni 2011**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 für den Bereich Unghauser Straße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehem. Mehringer Straße (westlich), Vollmarstraße (nördlich), Am Stadtpark, im Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB - Satzungsbeschluss
 - 2.2. Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 13.07.1982 für den Bereich Wackerstraße (östlich), Nikolaus-Otto-Straße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB - Billigungsbeschluss
 - 2.3. Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal Bereich mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Billigungsbeschluss
 - 2.4. Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich der Grundstücke des Hauserbauern-Spielplatzes zwischen Leibnizstraße und Wackerstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB
 - 2.5. Vorlage der Planung zum Bau eines Parkplatzes am Krankenhaus
 - 2.6. Durchführung von Untersuchungen im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements
 - 2.7. Gestaltung des Vorplatzes an der Johannes-Hess-Schule, Vorlage der Planung
 - 2.8. Bericht zum Workshop Parkhaus am Bahnhof und Zaglau
 - 2.9. Stand der Planung für einen Burgbergaufzug
 - 2.10. Vorstellung der Bewerbung der Stadt Burghausen um den Standort des neuen Museums der Bayerischen Geschichte im Bereich des Taufkirchenpalais und der Altstadt von Burghausen Auftragsvergabe zur Erstellung der Bewerbung im Wege der Eilentscheidung gemäß Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)
 - 2.11. Solarstadt Burghausen - Vorstellung der ersten Projektmaßnahmen
 - 2.12. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien

3. Finanzangelegenheiten

- 3.1. Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Stipendien durch die Stadt Burghausen
- 3.2. Aufzugsanlage Tribüne Sportpark; Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 7. August 2003, Nr. 2.13
- 3.3. Antrag des Bayer. Roten Kreuzes auf Gewährung eines Zuschusses für ein neues Fahrzeug für das Kriseninterventionsteam
- 3.4. Antrag der Diözese Passau auf Gewährung eines Zuschusses für ein Audioguidesystem im Geburtshaus von Papst Benedikt XVI.
- 3.5. Sonderaktion "Sternstunden - Wir helfen Kindern Hungerhilfe Ostafrika"

4. Sonstiges

- 4.1. Errichtung KV-Terminal;
Förderbescheid des Eisenbahnbundesamts Bonn
- 4.2. Wissenschaftsstandort Burghausen;
Bewerbung

Anfragen/Sonstiges

- 1. Aussegnungshalle am Friedhof
- 2. Bahnunterführung Hechenbergstraße
- 3. Gedenktafel Ludwigsberg
- 4. Zeitungsartikel Wochenblatt vom 13.07.2011 ("Burghauser Burgfest")

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 8. Juni 2011**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Vollzug der Baugesetze: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 für den Bereich Unghauser Straße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehem. Mehringer Straße (westlich), Vollmarstraße (nördlich), Am Stadtpark, im Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB - Satzungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 04.07.2011:

Sachgebiet 52 (Hochbau):

1. Die betreffende Nutzungsschablone wird um die Signatur Typ A1-FD ergänzt.
2. Da der überwiegende Teil der Bestandsgebäude in ihrer Kubatur erhalten bleiben soll, werden die diesbezüglichen Festsetzungen beibehalten.
3. Der Gebäudetyp F nimmt am künftigen zentralen Platz funktionsbedingt eine Sonderstellung ein, die auch durch den kubischen Baukörper und die Fünfgeschossigkeit dokumentiert wird. Die angrenzenden Bestandsgebäude sollen in ihren Außenabmessungen weitgehend beibehalten werden.
4. Die Geschoßflächen entsprechen den potentiellen Neu- und Erweiterungsplanungen.
5. Sichtschutzwände sind lediglich als gestalterische Elemente zu den neu geschaffenen Innenräumen vorgesehen, jedoch nicht entlang sämtlicher Stellplatzanlagen.
6. Laubengänge und Balkone liegen nunmehr innerhalb der Baugrenzen.
7. Die Schemaschnitte E stehen für eine sieben- bzw. eine achtgeschossige Variante, die im Rahmen der Wandhöhe von maximal 24,60 m auch zulässig ist.
8. Im Anhang der Festsetzung B.6.2 wurde bewusst der Hinweischarakter gewählt, um die Detailgestaltung nicht dezidiert vorzuschreiben. Hier sollte lediglich das Gestaltungsempfinden angeregt werden.
9. Die geplanten Neubauten sollten im Interesse einer weitgehend einheitlichen Höhenentwicklung und aus gestalterischen Gründen mit Flachdächern ausgeführt werden.

Immissionsschutzgesetz:

Die Stadt Burghausen hat durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 den Schallschutz der Anwohner im Inneren des Gebäudes, während des Volksfestbetriebes sicher gestellt. Eine Vermeidung von Immissionsorten (d.h. von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mit nicht offenbaren Fenstern) am Bauvorhaben stellt im vorliegenden Fall eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, da die künftigen Nutzer dann auch in den weit überwiegenden Zeiten außerhalb des Volksfestbetriebes, die Fenster nicht öffnen könnten.

In der Abwägung wurde bewusst, dass das allgemeine Interesse an der Durchführung des in der Bevölkerung verankerten Volksfestes dem Ruhebedürfnis der Anwohner gegenübersteht.

Mit allen 23 Stimmen

B E G R Ü N D U N G

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 für den Bereich Unghauser Straße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehemalige Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark, Vollmarstraße (nördlich) im Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Satz 2 Ziff. 1 BauGB.

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Leitgedanken der Gesamtplanung,

Für das Quartier der Wacker Pensionskasse wurden von der Stadt Burghausen in einem Rahmenplan nachfolgende Leitgedanken festgelegt:

- lebendige Bewohnerstruktur, ausgewogene Wohnungsmischung
- Bleibemöglichkeit der jetzigen Bewohner
- maßvolle und prägende Nachverdichtung
- Erhalt vorhandener Bausubstanz
- Modernisierung des Wohnstandards
- Sanierung der Haustechnik, zukunftsfähiges Energiekonzept
- barrierefreie und altengerechte Wohnungen
- Verbesserung des Wohnumfelds
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit

Die bisher in Folge der wenig qualitätvollen, bauzeitlich errichteten Oberflächengaragenanlagen gering verdichtete "ehemaligen Wohnanlage der Wacker Pensionskasse" bietet wegen ihrer Nähe zum Zentrum Burghausen Neustadt die Möglichkeit, mittelfristig das Quartier zu einer hochwertigen Wohnsiedlung mit einer höheren Bebauungsdichte weiter zu entwickeln. Das städtebauliche Konzept für die an Stelle der bisherigen Garagenhöfe geplanten Ergänzungsbauten und Quartiersgaragen orientiert sich an der vorhandenen Zeilenbauweise und ermöglicht maximale Flexibilität für die Nutzer.

1.2 Allgemeines

Das ca. 2,5 ha große Planungsgebiet liegt nahe dem Zentrum in der Neustadt von Burghausen. Das untersuchte Gebiet erstreckt sich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Unghauser Straße und Vollmarstraße. Direkt angrenzend, im Osten, liegen der Stadtpark und das Bürgerhaus, im Stadtpark Messehalle und Volksfestplatz sowie ein Abenteuerspielplatz. Im Südosten angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich in Verbindung mit dem städtischen Bauhof der Stützpunkt der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen. Im Süden existiert jenseits der Unghauser Straße eine weitere Grünfläche, auf der inzwischen der Ersatzbau des Kindergartens St. Konrad errichtet worden ist.

Einkaufsmöglichkeiten befinden sich an der benachbarten Robert-Koch-Straße sowie an der Marktler Straße. Jenseits der Marktler Straße befinden sich in geringer Entfernung die Kirchengemeinde St. Konrad, die Johannes-Hess-Schule und das Aventinus-Gymnasium. Die Anbindung an die Altstadt im Süden erfolgt über die Marktler Straße, an der auch eine Buslinie entlangführt. Eine weitere Buslinie verläuft entlang der Robert-Koch-Straße im Norden des Quartiers und verbindet den Westteil von Burghausen mit der Stadtmitte und dem Bahnhof. Der Bahnhof von Burghausen liegt im Norden, ca. 500 m Luftlinie vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Die Stadt Burghausen hat den Bestand der Mehrfamilienhäuser der Pensionskasse der Wacker Chemie erworben, der zum 1.10.2008 an die Burghäuser Wohnungsbaugesellschaft (BuWoG) mit insgesamt 23 Gebäudeeinheiten und 210 Wohnungen sowie ebenerdigen Garagen übertragen wurde. Dieser Bestand soll schrittweise modernisiert und heutigen Wohnansprüchen angepasst werden.

In Verbindung mit dem Stadtpark und dem Neustadtzentrum soll die ca. 2,5 ha große Siedlung zu einem modellhaften Stadtquartier umgestaltet und nachverdichtet werden. Dabei wird vor allem dem demografischen Wandel und den Forderungen nach einem effizienten Umgang mit Energie Rechnung getragen. Ein besonderes plus stellt dabei das bereits bestehende zentrale Heizwerk der Wohnanlage dar, mit dem hier bereits eine Wärmeinsel besteht, die sich mit benachbarten Anlagen weiter entwickeln lässt.

Das Wohnquartier besitzt durch seine Lage zwischen dem angrenzenden Stadtpark und dem Neustadtzentrum eine hohe Attraktivität und somit eine außerordentlich hohe Lagequalität. Sowohl Einkaufsmöglichkeiten als auch öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten, Schulen und Kirchen sind zu Fuß gut erreichbar. Mit dem angrenzenden Stadtpark liegen Naherholungs- und Aktivitätsflächen praktisch vor der Tür. Die Innenzonen sollen als in den Siedlungsbereich erweiterter Stadtpark qualitativ deutlich aufgewertet werden, so dass hier neben der Zentralität praktisch ein Wohnen im Park ermöglicht wird.

Die großzügigen Innenbereiche bieten die Chance, maßvolle Neubauten behutsam einzufügen ohne die bestehende Bebauungsstruktur nachteilig zu verändern. Die Grundrisse in den Bestandswohnungen lassen sich für unterschiedliche Wohnformen und Haushaltsgrößen umgestalten. In Verbindung mit den Ergänzungsbauten kann der Wohnungsmarkt in Burghausen nachhaltig bereichert werden.

Zusammenfassend bietet die Siedlungsstruktur und die Bausubstanz ein gutes Potenzial für eine nachhaltige und zukunftsfähige Umgestaltung, die das Wohnquartier dauerhaft als attraktiven Wohnstandort in Burghausen sichert.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Einordnung in übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 als Wohnbaufläche dar.

2.2 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitative Aufwertung der Außenanlagen der bestehenden Siedlung durch Entlastung von oberirdischen Garagen- und Stellplatzanlagen mit der Errichtung von Tiefgaragen einerseits und behutsamer Nachverdichtung durch Festsetzung städtebaulich wünschenswerter Ergänzungsbauten als Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlung andererseits zu schaffen.

2.3 Naturräumliche Zusammenhänge

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 befindet sich auf der Hochterrasse im Siedlungszusammenhang und zentraler Lage der heutigen Neustadt von Burghausen

2.4 Planungsrechtliche Zusammenhänge

Im Westen des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 91, westlich der Unghauser Straße befinden sich gewachsene, kleinteiliger bebaute Gebiete, im Norden schließen mit inzwischen dichterem Bebauung zwischen Friedrich-Ebert- und Robert-Koch-Straße die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 8 sowie Nr. 8 a an, die teilweise Kerngebiet festsetzen. Flächen zur Nahversorgung finden sich in der Kernzone an der Robert-Koch-Straße und an der Marktler. Im Osten und Süden liegt der im Zuge der Landesgartenschau 2004 angelegte zentrale Stadtpark, im Südosten befinden sich die Flächen für den Gemeindebedarf des städtischen Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen.

2.5 Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB erfolgen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich geringer als 20.000 qm ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfrage, ob sich Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter - FFH-Gebiete – ergeben, die das Verfahren nach § 13 a BauGB ausschließen, negativ verläuft. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen ist nicht erforderlich.

2.6 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet ist derzeit mit Gebäuden aus den 1950er-Jahren bebaut. Diese sollen modernisiert werden. An Stelle der innerhalb der Hofbereiche vorhandenen, bisherigen Garagen- und Parkierungsanlagen soll der Gebäudebestand nun durch maßvolle Neubauten ergänzt werden.

Die zusammenhängende Wohnungssiedlung wurde durch die Stadt Burghausen von der Pensionskasse der Wacker Chemie erworben und befindet sich nun in der Verwaltung der Burghauser Wohnungsbaugesellschaft (BuWoG).

Der Stadt Burghausen sind keine Altlasten auf dem Planungsgebiet bekannt. Auf dem gegenwärtigen Baugrundstück des Kindergartens südlich der Unghauser Straße ist eine ehemalige Hauswirtsgrube kartiert. Diese wurde vor dem Bau des Kindergartens befundet und für die Nutzung und Bebauung durch die Anlagen des Kindergartens freigegeben.

3. Planungskonzept

Die besondere Qualität des Gebiets liegt in der zentralen Lage innerhalb der Neustadt und dem direkt angrenzenden Stadtpark. Die Modernisierung der bestehenden Bausubstanz, die maßvolle Verdichtung mit Neubauten, auch durch ein städtebauliches Merkzeichen (Neubau eines Punkthauses mit 7-8 Geschossen in der Quartiersmitte) sowie eine umfassende Wohnumfeldgestaltung bilden die Basis für das Neuordnungskonzept. Die Errichtung von Tiefgaragen in Verbindung mit den Neubauten bietet die Chance, ein verkehrsfreies Wohnumfeld mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Das Punkthaus markiert den Quartiersplatz und gibt dadurch dem Gebiet ein identitätsstiftendes Element. Unter allen neu erstellten Hauptgebäuden werden Bewohnertiefgaragen erstellt, wodurch der Hauptanteil des ruhenden Verkehrs unterirdisch angeordnet wird. Die Straßenräume werden durch die geplanten Nebengebäude und Bepflanzungen neu zониert.

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan basiert auf einer aus einem Plangutachten entwickelten Rahmenplanung und dient der städtebaulichen Neuordnung sowie angemessenen Nachverdichtung dieses hochwertigen, innerstädtischen Quartiers.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Flächen, der zulässigen Grund- und Geschossflächen, der grünordnerischen Festsetzungen sowie der Lage der Zufahrten ist gewährleistet, dass für die vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung keine negativen Auswirkungen entstehen.

Mit den in Bauabschnitten gliederbaren Nachverdichtungsmaßnahmen sollen die in den bisherigen Garagenhöfen für den vorhandenen Gebäudebestand entfallenden sowie darüber hinaus erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen wieder geschaffen werden. Die innerhalb der Bestandsgrundstücke heraus trennbaren Baugrundstücke müssen daher durch die geplanten Hochbauten, Nebenanlagen und Tiefgaragen weitestgehend be- und unterbaut werden. Hierzu wird die jeweils über- und unterbaubare Grundfläche in den betreffenden, durch Knotenlinien abgetrennten Bereichen mit einer jeweils maximal zulässigen Quadratmetergröße festgesetzt. Diese Festsetzungen überschreiten deutlich den nach § 17 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 19 Abs. 4, 2. Satz BauNVO maximal zulässigen Grenzwert von 0,8 der Grundstücksfläche. Die betreffenden Überschreitungen der zulässigen Versiegelung sind jedoch in Hinblick auf den, mit dem Gesamtkonzept dieses Quartiers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, deutlich unter 0,8 liegenden Gesamtversiegelungsgrad zu rechtfertigen. Trotz zusätzlicher Wohngebäude soll die Quartiersinnenzone stärker durchgrünt und zu einem erweiterten Stadtpark umgestaltet werden.

3.2 Städtebauliche Gesamtkonzeption

Der überwiegende Teil der vorhandenen Gebäude bildet die Grundstruktur, in die an Stelle der bisherigen, oberirdischen Garagenhöfe Ergänzungsbauten der Typen C und H sowie im Bereich der nicht mehr benötigten Böcklerstraße bzw. eines abzubrechenden Bestandsgebäudes das Punkthaus Typ E eingefügt werden sollen.

Entlang der Friedrich-Ebert-Straße wird das nördliche, längs verlaufende Gebäude Typ G durch den 5-geschossigen Anbau, Typ F ergänzt.

Im südlichen Bereich vervollständigen die beiden 4-geschossigen Neubauten mit zurückgesetztem 5. Geschoss Typ C die bestehende Zeilenbauweise. Sie stehen – wie die Bestandsgebäude – mit ihren Schmalseiten zur Straße. Im Inneren ergeben sich dadurch unterschiedlich nutzbare Freibereiche, die durch eine differenzierte Freianlagenplanung ausgestaltet werden können. Hierfür werden die Abstandsflächen durch die festgesetzten Baugrenzen entsprechend verkürzt. Das Gleiche gilt für die ebenfalls in einen der bisherigen Garagenhöfe eingefügten Ergänzungsgebäude Typ H.

Die Bauräume der vorgeschlagenen Neubauten bieten auf Grund ihrer Lage, Anordnung und Größe viel Flexibilität in der Grundrissgestaltung. Verschiedenartige Haustypen sind hier möglich wie z.B. Laubengang- oder Spännertypen.

Das Punkthaus Typ E in Quartiersmitte ist sowohl 7-, als auch 8-geschossig mit einem jeweils allseitig eingerückten obersten Geschoss zulässig. Die Abmessung sowie Geschossflächen sind entsprechend der Höhe unterschiedlich festgesetzt.

Die geplante Platzgestaltung mit einem zentralen Platz über der dem Punkthaus zugeordneten Tiefgarage bietet hohe Aufenthaltsqualität und soll durch einen Brunnen besonders aufgewertet werden. Vorstellbar ist, dass die Erdgeschoss der Neubauten Typ E und F eine öffentlich zugängliche Nutzung erhalten (z.B. Cafe, Laden, soziale Einrichtung mit Besuchsverkehr).

Für den Neubau Typ H können zum Platz hin Nebengebäude z.B. für Gartengeräte als Sichtschutz unter einer Baumreihe angeordnet werden.

Nebengebäude für Müll und Fahrräder sind in ausreichender Größe zu errichten. Der Anteil der versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.

3.3 Baukörperkonzept:

Die Hauptbaukörper sind als klare, geschlossene, nicht zerklüftete Baukörper vorgesehen. Die Fassaden werden durch Anbauzonen für Balkone und Laubengänge gegliedert. Die beiden Neubauten Typ H im nördlichen Bereich sind auch auf Grund der festgesetzten Gebäudetiefen für eingeschobene Loggien vorgesehen, die zu kompakten Baukörpern führen.

Bei der Fassadengestaltung ist der Hauptbaukörper zu gliedern. Die angeschobenen Anbauzonen bzw. die Nebenbauteile sind optisch zu differenzieren, d. h. baulich vom Hauptbaukörper abzusetzen. Dies kann z. B. durch einen Wechsel des Materials erfolgen, wie etwa durch farbige Fassadenplatten oder mit Stahl- und Glasbauelementen.

3.4 Energetisches Konzept

Die ehemalige Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie war bereits seit Anbeginn mit einer zentralen Wärmeversorgung ausgestattet, die im Bereich des Baukörpers Typ I an der Nordostseite des Gebiets situiert ist. Es besteht hiermit bereits eine Wärmeinsel, zu deren Ausweitung Verhandlungen mit benachbarten Wohnanlagen erfolgen sollen. Die Heizanlage sowie die übrigen Medien sollen modernisiert werden. Die geplanten Neubauten sollen in einem abgestimmten Wärmekonzept mit Heiz- und Brauchwasserwärme versorgt werden.

Mit der Industrie steht die Stadt bereits seit geraumer Zeit in Verhandlungen über die Nutzung von überschüssiger Prozesswärme. Als umfangweicher Wärmeabnehmer bilden der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 sowie die benachbarten Wohnanlagen eine wichtige Wärmeinsel.

Flankiert durch eine entsprechende Festsetzung ist darüber hinaus auf den Dachflächen die Anbringung von Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen geplant. In der vorausgehenden Rahmenplanung wurden Überlegungen zu einem umfassenden Energiekonzept bereits angestellt. Im Zuge der baulichen und energetischen Sanierung der Wohnanlage sowie, in Bezug auf die Leitungsführung, der Planung der Tiefgaragen- und Ergänzungsbauten wird ein detailliertes Energiekonzept aufgestellt.

3.5 Verkehr:

Der Stellplatzbedarf wird zu einem großen Teil durch Tiefgaragen abgedeckt, welche über Tiefgaragenzufahrten von der Friedrich-Ebert-Straße aus erschlossen werden. Die Quartiersmitte bleibt dadurch vom KFZ-Verkehr ungestört.

3.6 Ver- und Entsorgung:

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist gesichert. Die abwassertechnische Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über bestehende Kanäle in den vorhandenen Straßen. Zur Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes sind Niederschlagswässer aus Dachflächen und Oberflächenwässer grundsätzlich auf den Baugrundstücken zu versickern (z.B. Sickermulden bzw. -Rinnen).

Es ist zu beachten, dass der Kanal, der derzeit unter der Böcklerstraße, wie im Plan nachrichtlich eingezeichnet, verläuft, im Zuge der nördlich geplanten Baumaßnahmen verlegt werden muss. Im Rahmenplan wurden hierfür bereits 2 Alternativen vorgeschlagen. Leitungsrechte müssen daher gegebenenfalls bedarfsgerecht auf dem jeweiligen Grundstücksbereich durch den Grundstückseigentümer gesichert werden.

4. Immissionsschutz, Volksfest, Maiwiese:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Maiwiese, den Messe- und Volksfestplatz der Stadt. Es ist daher bei insgesamt ca. 2 Wochen Festbetriebszeit mit zeitweisen, in die beginnende Nachtzeit hineinreichenden Störungen der Wohnruhe zu rechnen. Durch die festgesetzten baulichen Vorkehrungen, Schallschutzfenster und schalldämmter, mechanischer Lüftung, kann die im Jahresverlauf kurze Zeiträume betreffende gestörte, beginnende Nachtzeit überbrückt werden. Bei empfundener Störung können die Fenster der betroffenen Räume eigenverantwortlich geschlossen gehalten werden.

Auf das Schalltechnische Gutachten des Büros Müller BBM vom 08.03.2011 in Verbindung mit der Ergänzung vom 31.03.2011 wird verwiesen.

5. Grünordnung:

Einer ausreichenden Durchgrünung des rückwärtigen Bereichs wird durch Grünordnungsfestsetzungen Rechnung getragen. Auf Grund der Sickerfähigkeit des Untergrundes (Schotter) besteht ausreichend Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers. Die befestigten Flächen auf privatem Grund sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nur mit wasserdurchlässigen Belägen in Sand- bzw. Splittbettung auszuführen. Ausgenommen sind notwendige Zufahrten. Freiwachsende Hecken entlang der Grundstücksgrenzen sind aus Feldgehölzen zusammensetzen. Auf die Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen wird hingewiesen. Es dürfen keine Nadelgehölze gepflanzt werden. Wände sind in geeigneter Weise mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

6. Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen

Im Verfahren nach § 23 a Abs. 2 BauGB kann auf die Durchführung der Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dies ist zu rechtfertigen, da es sich um ein bereits weitgehend bebautes Gebiet handelt, das im Rahmen von Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen behutsam nachverdichtet werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 91 für den Bereich zwischen Unghauser Straße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehemalige Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark, Vollmarstraße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB wird in der Fassung vom 11.05.2011 mit den beschlossenen redaktionellen Klarstellungen sowie Begründung und Schalltechnischem Gutachten des Büros Müller BBM vom 28.03.2011 in Verbindung mit der Ergänzung vom 31.03.2011 als Satzung beschlossen.

Mit allen 23 Stimmen

2.2. Vollzug der Baugesetze:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 13.07.1982 für den Bereich Wackerstraße (östlich), Nikolaus-Otto-Straße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB - Billigungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zum Schreiben der Eheleute Anna und Helmut Appel, Nicolaus-Otto-Straße 5, 84489 Burghausen vom 16.05.2011:

Nachbarrechtliche Regelungen sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes, können jedoch im Zusammenhang mit der Erteilung der Nachbarunterschrift mit dem künftigen Bauwerber verbindlich vereinbart werden. Dies betrifft insbesondere die Wiederherstellung einer vertretbaren Außenhülle sowie Grenzregelungen.

Sichtschutzwände, auch in Form von Gabionen sind in einer Höhe von mehr als 2,00 m städtebaulich und letztendlich auch im Interesse der Nachbarn und Einwander nicht vertretbar. Grundstückseinfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m sind verfahrensfrei zulässig. Die weiteren Planungsschritte werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 19.05.2011:

Sachgebiet 52 (Hochbau):

1. Auf die Festsetzung von Mindestwandhöhen wurde bewusst verzichtet.
2. Die entsprechende Klarstellung in der wird in die Festsetzung C.6 aufgenommen.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Unter C. Festsetzungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen: "Die vorhandenen Bäume sind, wenn möglich zu erhalten und dürfen nur in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Burghausen entfernt werden."

Immissionsschutzgesetz:

In den Bebauungsplan wird unter C), Schallschutz, folgende Festsetzung aufgenommen:

"Der höchstzulässige Schalleistungspegel für stationäre Anlage der bestehenden Gaststätte ist in der Nachtzeit auf 60 dba zu begrenzen."

Damit können mit geringem Aufwand die rechnerische Überschreitungen an den geplanten Gebäudefassaden auf maximal 1 dba begrenzt werden. Bei der Berechnung wurde ohnehin von einem über 22.00 Uhr hinausgehenden Betrieb Gaststättenküche ausgegangen (worst-case-Szenario), der in der Regel nicht gegeben ist, da nach 22.00 Uhr nur ein eingeschränkter Gaststättenbetrieb stattfindet.

Hinsichtlich der Überschreitungen im Bereich der vorhandenen Gaststättenparkplätze durch Türenschiagen der Pkw zur ungünstigsten Nachtstunde ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen kleinen Parkplatz handelt und daher überhaupt nur mit vereinzelt Abfahrten in der Nachtzeit zu rechnen ist, die zudem vor Mitternacht abgeschlossen sind. Durch vorbeifahrende oder parkende Pkw auf der öffentlichen Straße ist mit deutlich höheren, kurzzeitigen Geräuschspitzen zu rechnen, hinter denen die mutmaßlich anzusetzenden, vom Parkplatz möglicher Weise ausgehenden Geräuschwerte zurückbleiben. Dies ist in innerstädtischen Situationen ortsüblich und kaum zu vermeiden. Eine Errichtung einer grundstücksseitigen Schallschutzwand entlang der bestehenden Stellplätze würde zu einer unvermeidbaren städtebaulichen Beeinträchtigung führen, die in Hinblick auf die geringe Anzahl der in Frage kommenden Geräuschereignisse praktisch nicht vermittelbar wäre. In einer städtebaulich vertretbaren Höhe wäre in Hinblick auf die geplante Höhe der Bebauung ohnehin nur mit einer eingeschränkten Wirksamkeit zu rechnen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Auf die Stellungnahme zu Sachgebiet 53 wird verwiesen.

Unter Hinweis wird folgender Wortlaut aufgenommen:

"Vor Entnahme von Bäumen ist gem. § 44 ff. BNatSchG nachzuweisen, dass hierdurch keine Beeinträchtigung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie der gem. Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Arten zu erwarten ist. Andernfalls ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen"

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 19.05.2011:

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Unter Hinweis wird folgender Wortlaut aufgenommen:

"Werden im Zuge von Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Boden festgestellt, die auf eine Altlast o. ä. hinweisen, sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten und das Landratsamt Altötting sowie das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen."

Der Bebauungsplan Nr. 4 g, Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 13.07.1982 für den Bereich Wackerstraße (östlich), Nikolaus-Otto-Straße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB wird mit den beschlossenen Ergänzungen sowie der Begründung in der Fassung vom 20.07.2011 gebilligt.

Mit allen 25 Stimmen

BEGRÜNDUNG

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 g, Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 13.07.1982 für den Bereich Wackerstraße (östlich), Nikolaus-Otto-Straße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB.

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Vorbemerkungen:

Das Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 13.07.1982 setzte für den seinerzeitigen KFZ-Werkstattbetrieb die baulichen Anlagen und Erweiterungsmöglichkeiten sowie parallel dazu eine alternative Gebäudezeile an Stelle oder als Erweiterung des bisherigen Gaststättengebäudes im Bereich des Eckgrundstücks fest. Das Betriebsgelände ist zwischenzeitlich von der Stadt Burghausen übernommen worden. Bislang waren darin die Stadtwerke sowie die Gärtnerei der Stadt untergebracht.

1.2 Einordnung in übergeordnete Planungen:

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 g ist im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Eine Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

1.3 Erfordernis der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 g der Stadt Burghausen werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine hochwertige, zeitgemäße bauliche Nutzung des nunmehr brach liegenden Grundstückes geschaffen.

1.4 Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB erfolgen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich geringer als 20.000 qm ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfrage, ob sich Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter - FFH-Gebiete – ergeben, die das Verfahren nach § 13 a BauGB ausschließen, negativ verläuft. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen ist, wie bereits unter Ziff. 1.2 erläutert, nicht erforderlich.

1.5 Geologie:

Im Bereich des Bebauungsplanes stehen vorwiegend quartäre Moränenablagerungen in Form von Moränenkiesen an, die teilweise oberflächlich von Lößlehmablagerungen angedeckt sind.

Planungskonzept

2.1 Erschließung:

Das vorhandene Baugebiet wird über die Wackerstraße erschlossen, an der auch die Tiefgaragenzufahrt erfolgen soll. Auf Grund des beengten Verkehrsraums sowie der topographischen Situation wird entlang der Nikolaus-Otto-Straße ein Bereich ohne Zu- und Abfahrt festgesetzt.

Durch die Änderung der Planung entstehen der Stadt keine Erschließungsaufwendungen.

2.2 Städtebauliches Konzept:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 erfasst zwei Grundstücke im Eckbereich von Wacker- und Nikolaus-Otto-Straße. Für das gegenwärtige Gaststättengebäude im Bereich des Eckgrundstücks ist entweder eine Erweiterung in Form eines Anbaus oder eine Neuerrichtung mit einem Kopfbau zur Wackerstraße zulässig.

Innerhalb des winkelförmigen, ehemaligen Stadtwerke-Grundstücks können unabhängig voneinander zwei dreigeschossige Zeilenbaukörper mit jeweils zurückgesetztem obersten Stockwerk errichtet werden. Das nördliche Gebäude soll zur Wackerstraße einen Kopfbau erhalten, der die straßenbegleitende Baustruktur aufnimmt. Die Festlegung der Gebäudekubatur erfolgt über die durch die Bauräume festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sowie die jeweils zulässige Wandhöhe.

Die oberirdischen Stellplätze sind auf den verbleibenden Freiflächen nicht zu vertreten, da sie die Qualität des Wohnumfeldes nachteilig beeinflussen würden. Daher ist der Stellplatznachweis in Tiefgaragen zu erbringen, die lagemäßig auf das jeweilige Gebäude- bzw. Untergeschosskonzept abzustimmen sind. Auf die Festsetzung einer Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Tiefgarage wird daher verzichtet.

2.3 Grünordnung:

Aus den im vorangegangenen Absatz angeführten Gründen stehen die verbleibenden Freiflächen weitgehend für eine Begrünung zur Verfügung. Aus gestalterischen Gründen ist je 100 qm Freifläche mindestens ein Baum mittlerer Größe (Mittelstamm) zu pflanzen. Mit den Bauantragsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan durch einen qualifizierten Landschaftsarchitekten vorzulegen.

3. Umweltprüfung

Im Verfahren nach § 13 a BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

Der Bebauungsplanes Nr. 4 g, Änderung des Deckblatts zum Bebauungsplan Nr.4 vom 13.07.1982 für den Bereich Wackerstraße (östlich), Nikolaus-Otto-Straße (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen mit Begründung wird in der Fassung vom 8.06.2011 gebilligt.

Mit allen 25 Stimmen

2.3. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal Bereich mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Billigungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Graf plädiert dafür, auch jetzt schon mit den Lärmschutzplanungen zu beginnen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Bahn als Gleisbetreiber und Lärmverursacher für den Lärmschutz verantwortlich ist. Das Bebauungsplanverfahren kann jedoch auch nicht mit den Lärmschutzaufgaben verbunden werden. Festzustellen ist, dass das KV-Terminal ca. 200m - 300m weiter weg von den jetzigen Gleisanlagen errichtet werden soll. Die vom KV-Terminal ausgehende Lärmbelästigung durch den Rangierverkehr wird daher aus Sicht der Stadt als unproblematisch angesehen. Der aktive Lärmschutz entlang der Bahnstrecke durchs Stadtgebiet kann nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl nur durch Lärmschutzwände realisiert werden. Hierfür wäre jedoch ein Zugriff auf die jeweiligen Privatgrundstücke notwendig. Zuständig für die Errichtung des aktiven Lärmschutzes ist wieder die Bahn – ein Finanzierungszuschuss von Seiten der Stadt wäre denkbar. In der Frage des Lärmschutzes wird weiterhin mit der Bahn verhandelt. Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass die Stadtpolitik 3 Grundziele bisher verfolgt hat und weiter verfolgen wird:

- 1. dass die Elektrifizierung der Lokomotiven schneller als bisher vollzogen wird*
- 2. den Nachtkorridor möglichst frei von Güterzugverkehr zu halten (mittelfristiges Ziel)*
- 3. Errichtung eines aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwände) entlang der Bahnstrecke durch das Stadtgebiet (s. Mettenheim bei Mühlendorf)*

Herr Stadtrat Dr. Blum bestätigt, dass die Lärmbelästigung durch den Rangierverkehr abnehmen wird. Die Zusammenstellung sowie Bereitstellung der Züge wird künftig im KV-Terminal erfolgen und nicht wie bisher auf den in Anwohnernähe befindlichen Gleisanlagen.

Herr Stadtrat Stranzinger erscheint zur Sitzung.

Nach Meinung von Herrn Stadtrat Strebel sollte abgeklärt werden ob die Bürger entlang der Bahnstrecke bereit wären, zu Gunsten einer Lärmschutzmauer auf einen Teil ihres Privatgrundstücks zu verzichten. Herr Stadtrat Strebel kann sich nicht vorstellen, dass dies durchgängig akzeptiert wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für notwendig. Vor Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen müsste ein offizielles Planfeststellungsverfahren für den Bereich entlang der Bahnstrecke durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Öffentlichkeit beteiligt.

Herr Stadtrat Stadler könnte sich bezüglich der Lärmschutzwände eine größere Akzeptanz vorstellen, wenn anstatt Betonwände welche aus Glas errichtet werden würden. Auch Herr Stadtrat Stadler vertritt die Ansicht dass die Lärmbelastigung abnimmt, wenn die Züge wie zuvor geschildert zusammengestellt und bereitgestellt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

I. Abwägung zu den Stellungnahmen aus der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Zur Vollständigkeit werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben. Es sind dies die Stellungnahmen der Stadtwerke Burghausen vom 24.05.2011, ESB – Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 03.06.2011 und der IHK, München, vom 20.06.2011.

Zum Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 20.05.2011

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die technischen Belange der Bayerngas GmbH zum 01.02.2011 in die bayernets GmbH überführt wurden. Die aufgeführten bestehenden und geplanten Anlagen der bayernets werden zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung Gendorf-Burghausen (2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel liegt östlich der B 20. Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87a, wird deshalb durch das Verfahren nicht tangiert. Regelungen werden diesbezüglich innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zum KV-Terminal inklusive des Zuführungsgleises getroffen. Eine Abstimmung zur Regelung von Querungen wird ebenfalls im Planfeststellungsverfahren vorgenommen. Die Gashochdruckleitung Gendorf-Schnaitsee (8002) DN800/PN84 mit Begleitkabel verläuft westlich der B 20, zwar vorwiegend innerhalb des Stadtgebietes, führt aber am Geltungsbereich auf der westlichen Anschlussfläche im Bereich des südlichen Hauptgeräumtes vorbei (Darstellung im BP Nr. 87a). Die geplante Gashochdruckleitung Burghausen–Finsing DN 1200/PN100 mit Begleitkabel führt nördlich und westlich in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich vorbei. Auswirkungen auf die Planung dürfen deshalb aufgrund der vorhandenen Leitungen nicht erwartet werden bzw. werden im Planfeststellungsverfahren geregelt. Die Leitungsführungen im Nahbereich des Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan Nr. 87a als Planzeichen dargestellt.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Augsburg, vom 20.05.2011

Der Hinweis im Schreiben vom 10.03.2011 (Bezeichnung: Stellungnahme 15-8681.1 – 14911/2011) auf das Geotop Nr. 171ROO6 (Geotopkataster des Landesamtes für Umwelt) steht nicht in Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des BP Nr. 87a. Es sind keine Änderungen in den Festsetzungen, Planzeichen und in der Begründung mit Umweltbericht veranlasst. Im Übrigen wird zur Kenntnis genommen, dass die vom LfU zu vertretenden Fachbelange von der Planung weiterhin nicht berührt sind.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 25.05.2011

Das Gremium der Stadt Burghausen nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 87a unter Beachtung der Stellungnahmen vom 14.12.2009, 23.02.2010 sowie vom 5.07.2010 den Erfordernissen der Landesplanung weiterhin nicht entgegen steht.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen, vom 26.05.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87a brandschutztechnisch keinen Einwand hervorruft. In den folgenden Planungsschritten wird darauf geachtet, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Polizeiinspektion, Burghausen, vom 30.05.2011

Das Gremium bestätigt die Feststellung, dass nördlich der Unterführung AÖ 24 (hier Haiminger Straße) über die B 20 zum östlichen Kreisverkehr der AÖ 24 neben der Einschleifung in Richtung Markt auch eine Ausschleifung von Burghausen kommend geführt und festgesetzt ist. Die südöstliche Ausschleifung zur AÖ 24 bleibt weiterhin für die Führung von Großraum und Schwertransporten bestehen. Es ist geplant, diese später nur als Behelfs- oder Notausfahrt für Großraum- und Schwertransporte zu öffnen. Die genannten Transporte sollen über den mittig überfahrbaren Kreisverkehr östlich der B 20 über die Einschleifung in die B 20 in Richtung Markt angebunden werden. Der Transport soll in beide Richtungen möglich sein. Der Kreisverkehr östlich der B 20 wird als ausreichend dimensioniert betrachtet.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 06.06.2011

Den enthaltenen Hinweisen des Eisenbahn-Bundesamtes wird Rechnung getragen. Die bestehenden Bahnanlagen außerhalb des Geltungsbereichs (insbesondere Werksbahnhof OMV, etc.) werden dargestellt. Auch das geplante Zuführungsgleis wird bis zum Rand des Plangebietes dargestellt. Die konkreten Regelungen betreffend den Bereich des KV-Terminals werden dem Panfeststellungsverfahren überlassen; Darstellungen in der Bebauungsplansatzung erfolgen lediglich nachrichtlich.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Gemeinde Mehring vom 07.06.2011

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Mehring keine Bedenken und Änderungswünsche geäußert werden.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Gemeinde Haiming, Sitzungsprotokoll vom 09.06.2011

Die genannte, südlich der Unterführung der AÖ 24 gelegene bisherige Zufahrt, von Burghausen kommend, abzweigend von der B 20 nach Haiming, bleibt auf alle Fälle als Behelfs- oder Notausfahrt für Großraum- und Schwertransporte geöffnet. Inwiefern die Öffnung auch für den sonstigen Verkehr bis zur Erschließung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes östlich der B 20 zwischen OMV-Gleisharfe und B 20 bewerkstelligt werden kann, ist im Detail im Zuge der Ausführung der neuen Aus- und Einschleifung nördlich der Unterführung, insbesondere auch aus Sicherheitsgründen, mit dem Straßenbauamt zu klären. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme zum Schreiben der Polizeiinspektion Burghausen wird verwiesen.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 09.06.2011

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gegenüber dem Einwand, es bedürfe einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Rodung von mehr als 10 ha Waldfläche, ist festzustellen, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung des Umweltberichtes in diese Aufgabe eintritt. Im Flächennutzungsplanverfahren wurde bereits die forstfachliche Begutachtung in einem eigenständigen Schriftwerk vorgelegt. Im Zuge der sog. „Abschichtung“ brauchen Aspekte, die bereits hier vollumfänglich abgearbeitet wurden, nicht mehr Gegenstand der Umweltprüfung sein.

Interkommunal abgestimmtes Gesamtkonzept

Die Maßgabe 4.4 zur Erstellung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes laut landesplanerischer Beurteilung wird von der Stadt Burghausen weiterhin beachtet. Entsprechende Schritte werden zu gegebener Zeit vollzogen. Die Forderung des AELF, dass die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen zugunsten des KV-Terminals mit Infrastruktur nicht in Betracht komme, solange nicht „verbindlich“ das Gesamtkonzept ausgearbeitet und abgestimmt ist, und die Entwicklung im Chemiedreieck aufgezeigt wird, kann so von der Stadt Burghausen nicht gesehen werden. Die Stadt Burghausen sieht das interkommunale Gesamtkonzept als fortlaufenden Prozess, der entsprechend fortgeschrieben werden muss, aber auch mit Sorgfalt und entsprechenden Zeitaufwand vorbereitet werden muss. Ein endausgearbeitetes Gesamtkonzept als Bedingung für die Darstellung eines Industriegebietes kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Die Stadt Burghausen versucht in den folgenden Monaten das interkommunale Gesamtkonzept mit den Beteiligten weiter zu entwickeln und möglichst konkret zu fassen. Sie sieht auf der anderen Seite den Abschluss eines konkreten interkommunalen Gesamtkonzeptes nicht als Voraussetzung für den Abschluss der vorliegenden Bauleitplanung. Ein Abschluss des interkommunalen Gesamtkonzeptes bis zur Fassung des Satzungsbeschlusses kann deshalb nicht Grundlage der Entscheidung werden.

Festsetzungen zur Rodungserlaubnis und zu Ersatzaufforstungen

Die Bedingung der Rodungserlaubnis wird an das Vorhandensein von Ausgleichsmaßnahmen geknüpft. Deshalb ist der Punkt „7.1“, die „Rodungserlaubnis – Zulässigkeit der baulichen Nutzung“ hier richtig in den Textlichen Festsetzungen verankert. Die Festsetzung unter Punkt 7.1 wird entsprechend wie folgt ergänzt bzw. geändert: „Die Rodung von Bannwaldflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87a ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Töging am Inn anzuzeigen. Bei Rodungen von Teilbereichen des Geltungsbereichs ist anzuzeigen, welche der dem Bebauungsplan insgesamt zugeordneten Ausgleichsflächen zur Ersatzaufforstung den betreffenden Teilbereichen zugeordnet werden.“

Im Bebauungsplan unter C. Textliche Festsetzungen wird eine Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Bannwald und sonstigen Flächen nach § 9 Abs. 1a, Satz 2, Hs.2 BauGB vorgenommen. Folgende Formulierung wird unter „C. Textlichen Festsetzungen“ unter Punkt „7. Ausgleichsmaßnahmen“, Unterpunkt „7.2 Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches“, aufgenommen:

„Folgende Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches werden dem Eingriff der Rodung des Bebauungsplanes Nr. 87a im Bannwaldgebiet westlich der B 20 im Geltungsbereich nach § 9 Abs. 1a, Satz 2, Hs.2 BauGB zugeordnet:

„Durch Ankauf gesicherte Bannwaldausgleichsflächen (Eigentümer Stadt Burghausen):

Flst. Nrn. 129, 130, Gemarkung Alzgern 2,12 ha

Flst. Nrn. 1839, 1840, 1841, Gemarkung Alzgern 2,12 ha

Flst. Nr. 1365 (Teilfläche), Gemarkung Alzgern 2,00 ha

Gesamtsumme Ankauf: 6,24 ha

Durch Nutzungsvereinbarungen mit notarieller dinglicher Sicherung gesicherte Bannwaldausgleichsflächen:

Flst. Nrn. 1391, 1392, Gemarkung Alzgern 2,57 ha

Flst. Nrn. 628, 581, Gemarkung Emmerting 1,20 ha

Flst. Nr. 680, Gemarkung Emmerting 1,48 ha

Flst. Nrn. 679, 592/2, Gemarkung Emmerting 0,23 ha

Flst. Nrn. 752, 754, 755, Gemarkung Emmerting 2,04 ha

Gesamtsumme Nutzungsvereinbarungen: 7,52 ha

Dem Eingriff „KV-Terminal mit Infrastruktur“ werden Bannwaldausgleichsflächen im Umfang von gesamt ca. 13,76 ha angrenzend an den Bannwald zugeordnet.

Die Aufforstungsflächen sind als naturnahe, standortgerechte Mischwälder mit einem Anteil von mindestens 70 % standortheimischen Laubbaumarten sowie ggf. mit einem naturnahen Waldaußenmantel aus standortheimischen Straucharten und Bäumen zweiter Ordnung in einer Mindesttiefe **von 5,0 m** auszuführen.

Auf den festgesetzten Ersatzaufforstungsflächen angrenzend an den bestehenden Bannwald ist als Ausgleich für den zu rodenden Bannwald eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten Laubgehölzen gesicherter regionaler Herkunft unter Beachtung des FoVG durchzuführen. Die Flächen sind als Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes zu bewirtschaften und zu entwickeln. Die vorliegenden Aufforstungsbescheide für die Einzelflächen sind zu beachten.“

Für den Ausgleich von Rodungsmaßnahmen auf Waldgebieten außerhalb der Grenzen des Bannwaldes wird - unter gleichem Unterpunkt, 2. Überschrift - folgende Zuordnungsfestsetzung eingestellt – Textänderung unter der Überschrift „Ersatzaufforstungen für die Rodung von Waldflächen außerhalb des Bannwaldes“:

„Waldgesetzlicher Ausgleich - Auf den im Bereich der Umschlagterminalzufahrt in erster Linie östlich der Bundesstraße 20 kleinflächig in Anspruch genommenen Waldflächen, die nicht als Bannwald ausgewiesen sind, sind Ersatzwaldflächen im Bereich der Rückbaurassen neu zu begründen. Als zusätzlicher Ausgleich für in Anspruch genommene Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches (außerhalb Bannwaldverordnung) wird in der Gemarkung Raitenhaslach auf der **Flst. Nr. 109** eine **Teilfläche** im Umfang von **ca. 3.400 m²** als Ersatzaufforstungsfläche zugeordnet. Es ist Wald mit standortgerechten Laubgehölzen gesicherter regionaler Herkunft mit einem Mindestanteil von 70 % an heimischen Laubbaumarten unter Beachtung des FoVG aufzuforsten. Zu den umgebenden Acker- und Grünlandflächen ist ein circa 5,0 m breiter Waldsaum aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung inkl. Gras-/Krautsaum anzulegen. Die Aufforstungsbescheide für die Einzelflächen sind zu beachten.“

Unter der folgenden Überschrift „Ersatzmaßnahmen auf Offenland“ wird der Festsetzungstext wie folgt geändert:

„Für die im Umweltbericht für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelten zusätzlich notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen (neben Waldersatzausgleichsflächen im Verhältnis 1 : 1) im Umfang von ca. 4,25 ha wird gemäß § 9 Abs. 1a, Satz 2, Hs.2 BauGB wie folgt folgende Zuordnung vorgenommen. Die notwendigen naturschutzfachlichen Flächenaufwertungen werden im Umweltbericht beschrieben:

Flst. Nr. 105 (Teilfläche), Gemarkung Raitenhaslach im Gewann Waschhauswiesen eine bis dato als Acker genutzte Fläche in der Größenordnung von **0,5 ha**.

Flst. Nr. 369/0 (Teilfläche), Gemarkung Raitenhaslach (Flächenbezeichnung Brunnenfeld) eine bis dato als intensives Grünland genutzte Fläche über **3,25 ha**.

Flst. Nr. 685/6 (Teilfläche), Gemarkung Burghausen (sog. Schillerwiese) eine bisherige in das Ökokonto der Stadt Burghausen eingestellte Fläche im Umfang von **0,50 ha** (Die Fläche war als Ökokontofläche bereits durch die Stadt Burghausen extensiv als Obststreuwiese bewirtschaftet).“

Die Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Flächen- und Kostenanteil auf die einzelnen Grundstücke aufgeteilt.

Die auf den Flächen durchzuführenden naturschutzfachlichen Flächenaufwertungen sind im Umweltbericht beschrieben und werden getrennt in einem städtebaulichen Vertrag zwischengeregelt.“

Zur Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87a wird bis zum Satzungsbeschluss der genannte Städtebauliche Vertrag formuliert. Hier werden v.a. die Kompensationsflächen und -maßnahmen für die Umsetzung der CEF- Maßnahmen (vor den Rodungsarbeiten) und der sonstigen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen, Maßnahmen auf Offenland, etc.), die Fälligkeit der Verpflichtungen, der Umfang der Verpflichtungen, die Sicherheitsleistung, der aufschiebenden Bedingungen, etc. formuliert und geregelt. Die Vertragsvereinbarung wird zwischen der Stadt Burghausen und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting als untere Naturschutzbehörde geschlossen.

Unter Punkt „Hinweise“ wird der Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestrichen.

Flächenumfang der Waldinanspruchnahme:

Der Flächenumfang der Waldinanspruchnahme wird mit einer detaillierten Aufstellung und einer Bilanzierung im Umweltbericht entsprechend der vorkommenden bisherigen Waldnutzungen beschrieben. Es wird auch auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanverfahrens und das den Unterlagen beigelegte forstfachliche Gutachten verwiesen. Im Süden wird im Planteil des Bebauungsplanes eine Fläche im Abstand von ca. 5 m eingestellt, die als private Grünfläche festgesetzt wird. Auf dieser Fläche wird eine Nutzung in Sukzession als Hochstaudenflurfläche (Mahd einmal jährlich) festgesetzt. Es ist nicht als richtig zu beschreiben, dass sich verkehrssichernde Maßnahmen in den Waldungen im Anschluss an den Geltungsbereich nach Süden bzw. Norden dahingehend auswirken, dass sie ihre waldgesetzliche Waldeigenschaft verlieren. Die waldgesetzliche Waldeigenschaft bleibt bestehen. Im Einzelnen wird folgende Begründung angeführt:

Voraussetzen für die Annahme einer waldgesetzlichen Waldeigenschaft ist, dass es sich nicht um Baumgruppen (Durchmesser des Bestandes kleiner als ihre Höhe) oder um eine mit Waldbäumen bestockte Fläche (Durchmesser kleiner als 20 bis 25 m) handelt.

(Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in: Forstrecht in Bayern, Art. 2 BayWaldG, Erl. 14)

Auf dieser Grundlage ist es sodann jedoch unerheblich, welche Höhe, welches Alter oder welche Bestandsdichte die Waldbäume aufweisen, wenn die Bäume nur den äußeren Eindruck eines Waldes erwecken. Daneben ist auch die Anzahl der Bäume nicht entscheidend.

(Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in: Forstrecht in Bayern, Art. 14 BayWaldG, Erl. 2; VG Ansbach, Urteil vom 14.09.2005 – Az.: AN 15 K 05.00407 – Rn. 29, 47; VG Göttingen, Urteil vom 26.09.1996 – Az.: 4 A 4350/94 – Rn. 27)

Für einen geschlossenen Bewuchs kann auch eine Wuchshöhe von einem Meter schon ausreichend sein. (VG Ansbach, Urteil vom 14.09.2005 . Az.: AN 15 K 05.00407 – Rn. 33; Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in: Forstrecht in Bayern, Art. 9 BayWaldG, Erl. 13)

Im Hinblick auf Aufwuchsbeschränkungen bzw. Baumhöhenreduzierungen ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auf einen Beschluss des VGH Kassel aus dem Jahre 1987 sowie auf ein Urteil des OVG Koblenz aus dem Jahre 2009 hinzuweisen.

Der VGH Kassel hat in seinem Beschluss vom 05.05.1987 (Az: 2 A 1430/86) durch Planfeststellungsbeschluss zugelassene Aufwuchsbeschränkungen bei einer durch Wald verlaufenden Hochspannungsleitung als zulässig erachtet und den Verlust der Waldeigenschaft der betreffenden Bereiche verneint (vgl. insbesondere Rn. 41).

Das OVG Koblenz hatte sich in seinem Urteil vom 08.07.2009 (Az: 8 C 10399/08) im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Start- und Landebahn mit der Frage auseinander zu setzen, ob die dafür notwendige teilweise Baumhöhenreduzierung zu einem Verlust der Waldeigenschaft des bzw. der betreffenden Bereiche führt. Dies hat das OVG Koblenz verneint. Durch die Wipfelkürzung sei kein Verlust von Waldflächen gegeben, sondern „lediglich ein Umbau von Waldflächen zu niederwüchsigen Waldbeständen“. Gemäß den Ausführungen ist die Fläche G 1 als öffentliche Grünfläche in den Ausgleichsflächenbedarf als Bannwaldersatz eingestellt.

Bezüglich der vorhandenen, als G2 festgesetzte Gehölzflächen im Bereich der Erschließungsmaßnahmen (geplante Aus- und Einschleifungen im Zufahrtbereich der B 20 und AÖ 24 mit entsprechenden Kreisverkehrslösungen westlich und östlich der B 20) innerhalb des Geltungsbereiches wird von dem vorhandenen Bestand an Bäumen und Sträuchern ausgegangen. Es ist eine Mischung aus relativ jungen Waldbeständen und Gebüsch vorhanden. Der Ausgleich von diesen beanspruchten Gehölzflächen wird mit der Pflanzung von Forstpflanzen mit einem Mindestanteil von 70% heimischer Waldbaumarten, also als Waldausgleich (normaler Waldersatz) vorgesehen. Die Waldeigenschaften der nicht beanspruchten Flächen bleiben wie bisher. Deshalb kann hier die Forderung von zusätzlichem Waldausgleich für diese nicht veränderten Flächen außerhalb des Bannwaldgebietes nicht nachvollzogen werden. Die Flächen ohne Rodungsbedarf in den festgesetzten öffentlichen Grünflächen nach dem Planzeichen G 2 werden im geplanten Zustand keine anderen Nutzungen als bisher erhalten. Es ist lediglich die Verkehrssicherung aufrecht zu erhalten. Deshalb kann hier für Bestandsflächen, die keiner Veränderung unterliegen, nicht von einem Ausgleichserfordernis ausgegangen werden. Die Bezeichnung öffentliche Grünfläche ändert nichts an der Nutzung als Gehölz- oder Waldfläche. Zum besseren Verständnis wird die Planliche Festsetzung unter Punkt „Planungen, Nutzungsregelungen, ...“ geändert.

Die planliche Festsetzung G 2 entfällt ersatzlos. Die Flächen werden unter dem Planzeichen – „Erhaltung der Fläche als Waldfläche ...“ im Plan und Legende übernommen.

Vorgesehene Festsetzungen zur Gestaltung der Ersatzaufforstungen

Soweit seitens des AELF der Einwand vorgebracht wird, dass „Saumbereiche, aus Sträuchern und Bäumen mit Gras-/Krautsaum und nicht mit Waldbäumen bestockt werden sollen“ nicht auf das „Ersatzaufforstungsflächenoll“ angerechnet werden könne, da es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes handele, kann dieser Einwand nicht nachvollzogen werden. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG definiert als Wald jede mit Waldbäumen bestockte oder wiederaufzuforstende Fläche. Als Wald gelten dabei u.a. auch verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldblößen, Lichtungen und Waldwiesen sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayWaldG sowie Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG; siehe im Übrigen VG Ansbach, Urteil vom 14.09.2005 – Az.: AN 15 K 05.00407 –, Rn. 28). Gemäß Art. 2 Nr. 2, 3. Var. BayWaldG sind auch Wildäsungsflächen dem Wald gleichgestellt, soweit diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Wald stehen und die der Waldbewirtschaftung dienen oder die für das Gesamterscheinungsbild walddtypische oder charakteristische Flächen darstellen (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in: Forstrecht in Bayern, Art. 2 BayWaldG, Erl. 10).

Danach ist vorliegend von der Waldeigenschaft auszugehen. Der Bebauungsplan Nr. 87a sieht innerhalb des Geltungsbereiches fast ausschließlich Wald-Saumbereiche vor, die mit Sträuchern und Bäume zweiter Ordnung bestockt sein sollen. Damit dürfte es sich insgesamt um für das Gesamterscheinungsbild „Wald“ typische oder charakteristische Flächen handeln. Zusätzlich erfüllen diese Saumflächen eine hohe funktionale Bedeutung für den umliegenden dichteren Waldbestand, etwa dergestalt, dass sie die Äsungsverhältnisse im Wald verbessern. Das Bedauern, dass innerhalb der Bereiche der betroffenen Flächen „lediglich“ Bäume zweiter Ordnung gepflanzt werden sollen, kann nicht nachempfunden werden, da diese auch zu den Waldbäumen zählen. (Vgl. Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, in: Forstrecht in Bayern, Art. 2 BayWaldG, Erl. 2). Dem Einwand wird teilweise gefolgt, indem die Waldsaumflächen der ausgewiesenen Ersatzaufforstungsflächen mit einem Waldmantel von mind. 5,0 m Breite festgesetzt werden. Eine getrennte Bilanzierung von „produktiver Waldfläche“ und „Waldmantel“ wird aus den genannten Gründen nicht durchgeführt.

Einschränkung der sachgemäßen Waldbewirtschaftung auf Waldflächen außerhalb des Plangebietes

Das Gremium befürwortet die Anregung des AELF, dass bei Kriterien zur Belassung von Alt- bzw. Biotopbäumen nicht nur naturschutzfachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sondern auch Belange, wie insbesondere Erholungsfunktion, Produktionsfunktion, Sicherheit von Waldbesuchern, Sicherheit von Waldarbeitern, Schutz umliegender Wälder vor Schäden. Zu einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung zählen, wie festgestellt, auch die Benennung und das Belassen von sog. Bäumen, die eine besondere Biotopfunktion z.B. für seltene Tierarten besitzen. Die Ausweisung solcher Bäume wird nach festgelegten Auswahlkriterien in Abstimmung mit den Eigentümern durchgeführt. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass es zur sachgerechten Konfliktbewältigung zwingend des Einvernehmens der Unteren Forstbehörde beim AELF Töging bedürfe. Über eine Beseitigung und ggf. Ersatz eines Biotopbaumes, im Falle einer aus Sicherheits- oder anderer schwergewichtiger Gründe notwendigen Erfordernisses, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem jeweiligen Waldeigentümer oder ggf. dem AELF, im Bedarfsfall eine besondere Regelung getroffen. Dazu bedarf es keiner gesonderten Festsetzung. Bei bedeutenden nachteiligen Nutzungsauswirkungen wird die Entschädigung für Ertragsausfälle und Betriebserschwernisse über die Stadt Burghausen geregelt.

Eingriffsausgleich für Ersatzaufforstungen

Im Umweltbericht wurde eine notwendige, über die Ersatzaufforstungsverpflichtung hinausgehende Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden alle naturschutzfachlichen Auswirkungen des Projektes bilanziert. Es wurde ein zusätzliches Erfordernis von ca. 30% für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen errechnet und festgesetzt. Insbesondere wurde die bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanergänzung erarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) herangezogen. Es wurde die Tatsache mit einbezogen, dass durch die Ersatzaufforstung auch Offenlandflächen aufgeforstet werden und hier Lebensräume verändert werden. Allerdings wurde dem auch Rechenschaft getragen, dass die Ersatzaufforstungsmaßnahmen naturschutzfachlich bereits entsprechend bewertet und die Kriterien einer naturverträglichen Aufforstung bei der Zulassung der Ersatzaufforstungsflächen abgeglichen wurden. Im Umweltbericht wurden die Grundlagen für den naturschutzfachlichen Ausgleich ausreichend beschrieben.

Zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Soweit das AELF Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Aufbringung einer Kies- oder Splittschicht im Wurzelbereich geltend macht, insbesondere insoweit sie eine Waldzerstörung als gegeben ansieht, ist Folgendes zu betonen: Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte im Jahre 1993 den Fall zu entscheiden, dass eine fast flächendeckende (7000 m²) Auffüllung eines Waldbodens mit Lehm bis zu einer Höhe von ca. 50 cm erfolgt war. Das Gericht räumte zwar ein, dass eine Lehmschicht nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, die Belüftungs- und Bewässerungsverhältnisse des Oberbodens erheblich zu beeinträchtigen, verneinte den Tatbestand einer Waldzerstörung jedoch mit dem Argument, dass nicht auszuschließen sei, dass durch verbliebene Lücken die Versorgung des ursprünglichen Oberbodens noch gesichert ist und keine wesentliche Schwächung der Produktionskraft des Waldbodens angenommen werden kann (Vgl. BayObLG, Beschluss vom 16.03.1993 – Az.: 3 ObOWi 11/93 – Rn. 7 ff). Auf Grundlage dieser Rechtsprechung erscheint die Annahme einer Waldzerstörung durch die vorliegend in Rede stehenden Maßnahmen sehr fraglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich in erster Linie um vorübergehende Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen. Der Schutz über eine temporäre Überdeckung, die eine starke Verdichtung beim Befahren verhindern soll, ist als Ausnahme vorgesehen, wo einzelne Gehölze im Bau Feld erhalten werden, oder deren Wurzeln hineinreichen. Die genaue Lage wird im Zuge der Ausführungsplanung bzw. Genehmigungsplanung festgelegt. Dies wird regelmäßig nicht der Fall sein, da zwischen der anlagebedingten Inanspruchnahme und der Rodungsgrenze in der LBP-Planung ein Abstand von ca. 5 m eingeplant ist. Eine Befahrung im angrenzenden Waldbereich ist nicht vorgesehen.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 09.06.2011

Zu 1. Flächenumfang der Waldinanspruchnahme

Die Flächenberechnungen wurden im Umweltbericht und in der Begründung entsprechend plausibel dargestellt.

Zu 2. Ausgleich für Beeinträchtigung von Waldfunktionen und Einschränkungen der sachgemäßen Waldbewirtschaftung – siehe o.g. Abwägung zu AELF „Flächenumfang der Waldinanspruchnahme“,

Die betreffenden Flächen werden mit der Bezeichnung „Erhaltung der Fläche als Waldfläche ...“ (bisherige Festsetzungen unter G 2) festgesetzt. Die bisher als G 2 (nunmehr als Wald) festgesetzten Flächen liegen im Bereich der Zu- und Abfahrten der B 20 in die AÖ 24 nahe der Fahrbahnen und innerhalb der Ein- und Ausschleifungen und sind bereits den entsprechenden Störfaktoren ausgesetzt. Eine weitergehende Beeinträchtigung durch Verinselung kann nicht nachvollzogen werden. Eine Erhöhung des Ausgleichsfaktors zugunsten der Ersatzaufforstungsfläche um 10 % wird hier nicht beschlossen. Im Übrigen ist dieser Flächeneingriff über ca. 3400 m² (Rodung von Nichtbannwald) für die Beanspruchung als zusätzliche Erschließungsfläche bereits in der Ausgleichsfläche für Offenland mit einem Zusatzfaktor von ca. 30 % (Erhöhung der Offenlandausgleichsfläche um ca. 1000 m²) berücksichtigt. Als zu erhaltende Waldfläche entlang der B 20 wird folgende entsprechende Änderung nachvollzogen. Die Festsetzung unter 5.1 wird wie folgt geändert: „Die in der Planzeichen festgesetzten Waldflächen sind durch forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Ausdünnung von zu eng stehenden Gehölzen, Nachpflanzungen eingegangener Gehölze, etc. als Wald zu erhalten.“ Der Satzteil „... als funktionsfähige abschirmende Staub- und Sichtschutzpflanzungen mit einem stufigen Aufbau (zu den Terminal und Industrieflächen hin in der Höhe abnehmend) zu entwickeln“ wird gestrichen.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bad Aibling, vom 15.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Soweit seitens der Telekom darauf hingewiesen wird, dass sich im Geltungsbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden, wird diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass die Medien im zeichnerischen Teil der Bebauungsplansatzung nachrichtliche Darstellung finden. Diese Leitungen liegen parallel zur Wingas-Leitung DN 700. Im Weiteren wird ein Hinweis in die Bebauungsplansatzung aufgenommen, wonach für den Fall, dass Änderungen an den betreffenden Anlagen erforderlich werden, der Bauwerber sich insoweit rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Monate) mit dem Medienträger in Verbindung setzen muss.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 14.06.2011

Die Hinweise der DB Services Immobilien GmbH, wonach Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen sind, alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen sind, Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i.V.m. § 906 BGB sowie dem BImSchG vom Bauherrn zu tragen sind und gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schallschutzmaßnahmen unter ausschließlicher Inanspruchnahme von Fremdgrund vorzunehmen sind, werden ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden Aufnahme in die Bebauungsplansatzung finden.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, vom 14.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Einwände weder im Hinblick auf die Bodendenkmalpflege noch im Hinblick auf die Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen. Soweit das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf die Vorschriften nach Art. 8 Abs. 1, 2 DSchG verweist, wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsplansatzung aufgenommen werden, um die Berücksichtigung der Meldepflicht zu gewährleisten.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern vom 16.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern die Belange der Regionalplanung vollumfänglich in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern) Berücksichtigung finden.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Hochbau - Straßenbau, Traunstein, vom 16.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Staatlichen Bauamtes Traunstein für den Fall der Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Maßgaben keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die neue Kreuzung B 20/Zuführungsgleis wird in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein im Zuge der Ausführungsplanung geplant. Bei der Planung werden die Möglichkeiten (z.B. Längsneigungen der Gleisanlagen, Optimierung der Überbauhöhe der neuen Brücke) soweit ausgeschöpft, dass in Abwägung der Realisierbarkeit des Vorhabens „KV-Terminal mit Infrastruktur“ mit der Bedingung, eine wirtschaftlichen Lösung zu entwickeln, trotzdem die Straßenoberfläche der B20 möglichst wenig angehoben werden muss. Der Umbau des Knotens B 20/Kreisstraße AÖ 24 wird so erfolgen, dass dieser auch von Schwertransporten befahren werden kann. Mit dem Straßenbauamt wird rechtzeitig vor Baubeginn eine Bau- und Unterhaltungsvereinbarung abgeschlossen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden. Die Hinweise zur Kostentragungspflicht werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone in einer Tiefe von 20 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke gemessen wird beachtet.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 16.06.2011 und ergänzend zum Schreiben des Sachgebietes Immissionsschutz vom 28.06.2011 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.06.2011

Höhe baulicher Anlagen

Soweit seitens des Sachgebietes 52 darauf hingewiesen wird, dass die zur Zulassung vorgesehene Höhe baulicher Anlagen dazu führen könne, dass diese über den umliegenden Waldbestand hinausragen und damit das Landschaftsbild tangieren kann, ist dies einzuräumen. Die Betroffenheit des Landschaftsbildes ist jedoch lediglich als mittel einzustufen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 4.6 Landschaftsbild und Erholung. Diese Betroffenheit ist hinzunehmen, da sich eine angemessene (industrielle) Nutzung der betreffenden Flächen voraussichtlich nur durch Zulassung der in Rede stehenden Höhen gewährleisten lässt. Dennoch kann die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung wie folgt angepasst werden: „Die maximale Höhe von Anlagen (Bsp. Krananlage, etc.) und Gebäuden (Firsthöhe oder Höhe der Attika), innerhalb der Baugrenzen gemessen, darf die Basishöhe von 410,76 m ü. NN um maximal 26,00 m überschreiten. Unbedingt notwendige Ausnahmen für Hochmastbeleuchtungen und Einzelanlagen sind bis maximal 38,00 m über der Basishöhe zulässig. Diese Anlagen sind durch möglichst gute Farbwahl (grau bis mittel-/dunkelgrün) der Farbe der umgebenden Pflanzstruktur anzupassen.“

Baumwurfgefährdung

Soweit seitens des Landratsamtes Altötting die Problematik einer etwaigen Baumwurfgefährdung angesprochen wird, ist Folgendes zu betonen: Die Randbereiche in einem Abstand von ca. 35 m um die Außengrenzen im Geltungsbereich westlich der B 20 werden zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht untersucht. In Abstimmung mit dem Eigentümer, dem Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetriebe Wasserburg werden notwendige Sicherungsmaßnahmen (Entnahme wurfgefährdeter Bäume, etc.) durchgeführt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gefährdung durch Baumwurf auf ein Minimum reduziert werden kann. Für Gebäude, die ganz oder teilweise im Bereich einer Baumwurfzone liegen, wird folgende Festsetzung aufgenommen: „Stand sicherheitsnachweis im Baumwurfbereich - Innerhalb eines Baumwurf gefährdeten Bereiches von 30 m Entfernung von bewaldeten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist für Aufenthaltsräume in dieser Zone ein Nachweis für die Standsicherheit in Bezug auf umstürzende Bäume zum Ausschluss von Gefährdungen sich dort aufhaltender Personen vorzulegen. Der Nachweis ist durch einen Sachverständigen gemäß Verordnung über die Prüfungingenieure, Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises zu überprüfen und der Stadt Burghausen, Untere Bauaufsicht, zu bescheinigen.“

Unter Hinweise wird ein Haftungsausschluss wie folgt formuliert: „Haftungsausschluss“ - Die Eigentümer der Wald angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 m zur nächsten Waldaußengrenzen innerhalb des Geltungsbereiches haben verbindlich zu erklären, dass sie keine Ansprüche irgendwelcher Art, sei es für Personen- oder Sachschäden, gegenüber den betreffenden Waldeigentümern und der Stadt Burghausen geltend machen, die durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste entstehen können.“

Immissionsschutzgesetz:

Eine Konfliktbewältigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mittels einer Geräuschkontingentierung erscheint vorliegend nicht erforderlich bzw. sinnvoll. Insoweit ist in erster Linie darauf hinzuweisen, dass für das KV-Terminal, welches den überwiegenden Teil der Bebauungsplanflächen in Anspruch nehmen soll, ein geräuschimmissionsschutzfachliches Gutachten erstellt wurde, welches vorsorglich die Anwendbarkeit der TA Lärm unterstellt und belegt, dass durch das Vorhaben an nahezu allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden, sodass diese Immissionsorte unter Berücksichtigung der Wertung nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Im Übrigen, also soweit die Bebauungsplanflächen für die Ansiedlung anderer Nutzungen vorgesehen sind, kann (ebenfalls) davon ausgegangen werden, dass diese lediglich Immissionsbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten verursachen werden, die die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Es gilt mithin das vorstehend Gesagte entsprechend. Die betreffenden Immissionsorte lägen nicht im Einwirkungsbereich des bzw. der Vorhaben. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass innerhalb des vorliegend relevanten Geltungsbereiches Anlagen/Nutzungen zur Ansiedlung gelangen könnten, welche genehmigungsfrei zulässig sind. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass eine Konfliktbewältigung in dem bzw. den nachfolgenden Zulassungsverfahren gewährleistet ist.

Zum gesonderten Schreiben des Sachgebietes Immissionsschutz vom 28.06.2011

Im der Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zum KV-Terminal mit Infrastruktur wurde in der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87a abgeprüft. Da sogar das KV-Terminal die zulässigen Immissionswerte mehr als 10 dB unterschreitet, kann auch vom Teilbereich Infrastruktur von einer entsprechenden Unterschreitung ausgegangen werden. Bezüglich der „Infrastrukturflächen“ (ca: 4 ha im nördlichen Teil des Geltungsbereiches) im Bebauungsplan Nr. 87a sprechen die erheblichen Entfernungen zu den schutzbedürftigen Nutzungen dafür, dass hier nicht von relevanten Konflikten auszugehen ist. In den Folgeverfahren der Bauantragsphase müssen die sich ansiedelnden Betriebe den entsprechenden Nachweis erbringen.

Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme:

Die Flächenbilanzierung ergibt in Einbeziehung eines zusätzlichen ca. 5 m breiten, zur Nutzung als Hochstaudenflur vorgesehenen Fläche im Süden des Geltungsbereiches, die auch als Bannwaldrodungsfläche bilanziert werden muss, einen Eingriff in den Bannwald in einer Flächengröße von ca. 13,76 ha. Zusätzliche Rodungsmaßnahmen innerhalb der Wald- und Gehölzflächen außerhalb des Bannwaldgebietes (innerhalb oder entlang der Rand der Straßen-Ein- und Ausschleifungen zur B 20 bzw. AÖ 24) bedingen einen Ersatzflächenbedarf an Ersatzaufforstungen im Umfang von ca. 0,34 ha. Zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht in einem Umfang von ca. 4,25 ha ermittelt. Wie in der Stellungnahme zum Schreiben des AELF bereits behandelt, sind Flächen, die als Wald verbleiben, in denen aber verkehrssichernde Maßnahmen für genutzte entlang der Waldrandgrenze stattfindende Bau- und Straßenflächen durchgeführt werden müssen, auch weiterhin als Waldflächen zu benennen. Ein Wald- oder Bannwaldausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz ist darin nicht zu begründen.

Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen: Die eingestellten Ausgleichsflächen von insgesamt ca. **0,84 ha** (= 0,34 ha für Nichtbannwaldersatz und 0,5 ha für Offenlandkompensation) können auf der sog. „Waschhauswiese“ dort vollumfänglich erbracht werden, wie mittlerweile auch durch die UNB Altötting bestätigt ist. Die Flächengröße der Waschhauswiese beträgt tatsächlich 2,19 ha und nicht 1,69 ha wie von der UNB Altötting irrtümlich dargestellt.

Brunnenfeld

Die betroffene Fläche stellt sich bei der Bestandsaufnahme als intensiv genutzte Wiese (Futtergras) dar. Nutzungseinschränkungen über das Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) haben nur eine geringe Einschränkung der Bewirtschaftung als Auflage. Auch die Auflage der Wasserschutzgebietszone 2 gibt nur eine Vorprüfung des Bodens zur optimalen Nitratdüngung zur Vermeidung von Nährstoffeintrag in das Grundwasser. Organischer Wirtschaftsdünger ist in der Zone II erlaubt (nur verboten innerhalb bestimmter Zeiten (.B. von 1. Nov. – 10. 02). So kann auf diesen Flächen gedüngt werden, es wird über das KULAP lediglich der Schnitzeitpunkt vorgegeben. Durch die Ausweisung als Ausgleichsfläche im Offenland für den Bebauungsplan Nr. 87a ergibt sich eine Aufgabe der gesamten Düngung mit einer entsprechenden Extensivierungsmahd auf der Fläche in der Größenordnung von 3,25 ha.

Es wird hier eine bedeutende Aufwertung nicht nur im Bereich der Flutmulden entstehen. Das Gremium kann nicht nachvollziehen, dass hier nicht der volle Ausgleichsfaktor eingestellt werden kann. Der Faktor 1 wird deshalb aufrecht erhalten.

Die s. g. Schillerwiese ist in Teilen als Biotop kartiert, allerdings wurden ca. 0,80 ha Fläche bereits vor dem Jahr 2000 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in das Ökokonto der Stadt eingestellt. Hierzu wurden auch Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Deshalb können auch diese Flächen inkl. einer ökologischen Verzinsung von 0,2 ha als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden. Dies wurde im Rahmen eines Nachgesprächs mit der UNB Altötting so abgestimmt. Ein Konzept zur weiteren ökologischen Verbesserung und Aufwertung wird in Absprache mit der UNB geprüft und wenn fachlich sinnvoll mit entsprechender Bilanzierung auch umgesetzt. Benötigt wird eine Kompensationsfläche von 0,50 ha. Die Darstellung der zugeordneten Ausgleichsflächen erfolgt über die Nennung der Gemarkung und zugehöriger Flurstücknummer bzw. Teilfläche, sowie über die Darstellung gesondert kenntlich gemachte Fläche auf Basis der Flurkarte im Bebauungsplan. Die Eingriffe in den lokalen Biotopverbund sind als nicht vermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft anzusehen und abzuwägen. Im Zuge weiterer Verfahren wird aber versucht, geeignete Flächen bzw. Strukturen insbesondere im Bereich der Hangleite im Umfeld von Neuhofen und Kemmerting zu sichern bzw. zu entwickeln um den lokalen Biotopverbund ins Salzachtal zu stärken.

Was die Umsetzung von Festsetzungen zur betriebstechnisch möglichen Eingrünung des Baugebietes, der Umleitung des Inn-Alz-Salzach-Radwanderweges zur Sicherung während der Baumaßnahmen anbelangt, werden diese Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren weitgehend durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet und entsprechend im Planfeststellungsverfahren beschieden. Was den nördlich an das KV-Terminal betreffenden Teilbereich (Fläche Infrastruktur) betrifft, so kann hier ein Freiflächengestaltungsplan im Zuge der Genehmigungsplanung zur Umsetzung dieser Maßnahmen führen. In die Festsetzungen (Grünordnerische Festsetzungen) wird deshalb übernommen: „Festgesetzte grünordnerische Maßnahmen (wie die Gestaltung der privaten Grünflächen, u.ä.) sind in den Folgeverfahren durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. durch einen Freiflächengestaltungs- oder Außenanlagenplan nachzuweisen.“ Die Unterpflanzung von Monokulturflächen im Bannwaldbereich mit heimischen Laubbäumen wird in Abstimmung mit dem Waldeigentümer, dem Freistaat Bayern, Bayerische Staatsforsten, Forstbetriebe Wasserburg umgesetzt. Unter Textliche Festsetzungen Teil C. Punkt 7.2. soll formuliert werden: „Gemäß §17 Abs. 6 BNatSchG sind sämtliche Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) zu melden. Die Flächen sind gemäß den Ausführungen des Umweltberichtes unter Punkt 7 zu gestalten bzw. zu pflegen und zu entwickeln.“

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):

Soweit sich die Stellungnahme des Landratsamtes Altötting auf den Aspekt der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ bezieht, wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, insbesondere ausdrücklich die Eignung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Verhinderung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen zum Ausdruck gebracht wird. Die vom Landratsamt Altötting insoweit vorgebrachten weitergehenden Festsetzungsvorschläge werden in die Bebauungsplansatzung vollumfänglich integriert - siehe auch bereits beschriebene Festsetzungen zur Umsetzung im landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Freiflächengestaltungs- oder Außenanlagenplan). Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan, Teil C – Textliche Festsetzungen Unterpunkt 7.3 aufgenommen: „ - Zur Kontrolle des Bauablaufs und zur Ergreifung von Maßnahmen bei Gefährdungen der Fauna während der Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Deren Aufgabe besteht insbesondere in der Kontrolle von Biotopbäumen vor der Baufeldräumung sowie der regelmäßigen Begehung während der Bauphase, insbesondere zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (z.B. Pflützen auf der Baustelle, die als Gelbbauchunkenlaichgewässer genutzt werden können). - Zur Untersuchung der Annahme von Ausweichquartieren von besonders bedrohten Fledermausarten ist ein begleitendes Monitoring der künstlichen Nisthilfen durchzuführen. Die ausgebrachten Nisthilfen für Fledermäuse sind über 10 Jahre hinweg einmal im Jahr zur Wochenstubenzeit zu kontrollieren. Die Nisthilfen für die Vogel- und Fledermausarten sind 10 Jahre lang zu warten, bei Verlust zu ersetzen und jeden Winter zu säubern.“

Wie schon in der Stellungnahme zum Schreiben des AELF ausgeführt werden die Waldränder (Waldaufgrund der Abwägung zugunsten von Nutzwaldflächen bei Ersatzaufforstungsflächen auf eine Tiefe von 5,0 m, wie in den Verträgen geregelt festgesetzt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert und können in dem erforderlichen Zeitraum unterhalten werden. Die Flächen befinden sich entweder im Besitz der Stadt Burghausen oder es sind entsprechende Nutzungsverträge in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abgeschlossen. Die Nutzungsverträge können der Unteren Naturschutzbehörde übersandt werden.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Eggenfelden, vom 20.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der E.ON Bayern AG gegen das Planungsvorhaben für den Fall der Berücksichtigung der in der Stellungnahme vom 20.06.2011 aufgeführten Maßgaben keine Einwände bestehen.

Zur Gewährleistung der Wahrung der Rechte/Interessen der E.ON Bayern AG wird zunächst die nachrichtliche Darstellung der innerhalb des Plangebiets situierten Versorgungseinrichtungen im zeichnerischen Teil der Bebauungsplansatzung erfolgen. Die Leitungen liegen parallel zur Wingas-Leitung DN 700. Im Weiteren werden Hinweise in die Bebauungsplansatzung aufgenommen werden, die die Inhalte der Stellungnahme berücksichtigen.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 22.06.2011 sowie auch zum Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes, Töging, vom 22.06.2011

Der Stadtrat sieht, dass die Realisierung des Vorhabens mit Betroffenheiten landwirtschaftlicher Belange einher gehen wird. Die Planung konfligiert insoweit mit landes- und regionalplanerischen Grundsätzen, als die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weitest möglich vermieden werden soll. Freilich besteht insoweit keine (sachgerechte und zumutbare) Alternative, was in erster Linie daraus resultiert, dass der Umfang der in Betracht kommenden Ausgleichsflächen durch die gesetzliche Vorgabe nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, wonach im Falle der Rodung von Bannwaldflächen sicherzustellen ist, dass „angrenzend“ an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, deutlich eingeschränkt wird. Die danach vorliegend grundsätzlich in Betracht kommenden Flächen werden zumindest ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dessen ungeachtet ist freilich zu bemerken, dass dem vorliegenden Vorhaben ein derart großes Gewicht beizumessen ist, das die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Eingriffskompensation zu rechtfertigen vermag. Soweit seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging am Inn, Bedenken gegen die durch die Waldersatzaufforstung bewirkten Umnutzungen von Offenland vorgebracht werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden bzw. auf deren Forderungen zurückgehen. Der Entwicklungsprozess zur Erstellung des interkommunal abgestimmten Gesamtkonzeptes dauert an. In vorliegendem Zusammenhang ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Erstellung des interkommunal abgestimmten Gesamtkonzeptes keine Voraussetzung für den Abschluss der vorliegenden Bauleitplanung darstellt.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 27.06.2011

Die Stadtwerke Burghausen stellen die hydraulische Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und Mischwasserbehandlungsanlagen sicher. Insofern Einrichtungen des Nutzungsbereiches Infrastruktur mit einem ggf. zu errichtenden Container-Servicecenter beantragt werden, wird dies bewerkstelligt. Die Kleinkläranlage ist lediglich eine Übergangslösung für den Bau des KV-Terminals mit seiner geringen Abwasserfracht. Die direkte Einleitung zur Kläranlage der Wacker Chemie AG wurde geprüft. Es besteht keine Möglichkeit der Realisierung. Die restlichen Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung und zur Wasserversorgung sind bekannt und werden im Zuge der weiteren Planungsschritte (Planfeststellungsverfahren, Bauantragsverfahren) entsprechend berücksichtigt.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben (E-mail) des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Altötting, vom 30.06.2011

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ortsgruppe Burghausen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. die Realisierung des KV-Terminals insoweit befürwortet, als sie einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung „Straße-Schiene“ darstellt. Soweit darüber hinaus angeregt wird, Nutzungen zur Reinigung, Wartung oder Lagerung anderer Container ausschließlich auf dem Bereich des KV-Terminals zuzulassen, ist einzuräumen, dass dies grundsätzlich wünschenswert wäre. Der Flächenzuschnitt für das KV-Terminal ist jedoch zum Zwecke der Eingriffsminimierung bereits derart beschränkt bzw. optimiert worden, dass eine weitergehende Ansiedlung von Nutzungen/Anlagen der in Rede stehenden Art in diesem Flächenbereich nicht mehr in Betracht kommt. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen in dem aus dem Bebauungsplanentwurf ersichtlichen Umfang ist erforderlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle relevanten Informationen vom Umweltgutachter bzw. Ersteller der saP berücksichtigt. Auf die Daten des Geotages der Artenvielfalt wird i. B. auf planungsrelevante Arten verwiesen. Eine Aufnahme bzw. Beschreibung aller Pflanzen- und Tierarten ist im Rahmen einer Bauleitplanverfahrens weder erforderlich noch zielführend. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken im Hinblick auf die sachgerechte Bewältigung der artenschutzrechtlichen Problematik erhoben wurden. Ein Gesprächstermin zur Erörterung der Ausgleichsmaßnahmen zwischen Vertretern der Stadt und dem Bund Naturschutz sowie ggf. auch dem Vogelschutzbund wird als sinnvoll erachtet. Der Verwaltung wird der Auftrag zur Organisation dieses Gesprächstermins gegeben. Es wird geprüft werden, ob die bei der Rodung anfallenden Wurzelstöcke Verwendung für ökologische Verbesserungen auf städtischen Grundstücken bzw. auf Grundstücken von Privatpersonen finden können. Zusätzlich Verweis auf Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.06. 2011 sowie 30.06.2011.

Mit allen 25 Stimmen

Zum Schreiben des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Engelsberg vom 01.07.2011

Verweis auf die Stellungnahme zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.06. 2011 sowie 30.06.2011 und zum Schreiben des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Altötting vom 30.06.2011.

Mit allen 25 Stimmen

Der Bebauungsplan Nr. 87a „KV-Terminal mit Infrastruktur“ in der Fassung vom 17.07.2011 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen weiteren Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.07.2011 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Mit allen 25 Stimmen

2.4. Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich der Grundstücke des Hauserbauern-Spielplatzes zwischen Leibnizstraße und Wackerstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Stückler hält die Wackerstraße als Nachverdichtungsgebiet für wichtig. Kritisch sieht sie hingegen, dass ein weiterer Spielplatz nach dem an der Unghauser Straße aufgegeben werden soll. Es ist deshalb wichtig, dass einen Kleinkinderspielplatz auf dem Gelände vorzusehen. Dies sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Bedingung festgesetzt werden.

Frau Stadträtin Graf schließt sich dem an. Ihrer Ansicht nach sollte das im Winter gut genutzte Schlittenbergerl bestehen bleiben oder in der Nähe ein entsprechender Ersatz gefunden werden.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö schlägt vor, den Bebauungsplans lediglich für den Bereich Robert-Koch-Straße/Wackerstraße bis Gaußstraße zu definieren.

Herr Dritter Bürgermeister Bauer wiederholt seine Aussage aus der Bauausschusssitzung, mit der Bebauung von Grünflächen und Spielplätzen sensibel umzugehen. Es musste bereits der Spielplatz an der Unghauser Straße einer Bebauung weichen (neuer Kindergarten St. Konrad). Des weitern sollen der bestehende Kindergarten St. Konrad inkl. Grünanlage und dieser Spielplatz inkl. Grünanlage im Zentrum der Stadt zugunsten einer Bebauung aufgelöst werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass bei den in Frage kommenden Flächen des nachhaltigen Flächenmanagements für Verdichtungsmaßnahmen im Stadtgebiet überlegt werden kann, mit welcher Priorität diese bebaut werden sollen. Es wäre im Rahmen der Abwägung vorstellbar, auf dem ehemaligen Verkehrsübungsplatz (ca. 7.000 m²) eine Grünanlage zu errichten – als Ersatz für den Wegfall der Kinderspielplätze Unghauser Straße und St. Konrad. Dass auf dem Gelände ein Kleinkinderspielplatz errichtet wird, ist eine Anforderung des Bebauungsplanverfahrens. Es muss klar sein, dass in Burghausen ein hoher Bedarf an qualitätvollen Wohnungen besteht und die Nachfrage im Moment nicht befriedigt werden kann. Auf die hohe Nachfrage kann nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl nur durch Verdichtungsmaßnahmen reagiert werden.

Herr Stadtrat Englisch spricht sich dafür aus im Gegensatz zum westlichen Stadtteil mit dem Waldpark Lindach auch im östlichen Teil der Stadt ein großzügiges Gelände u. a. mit Schlittenberg und Bolzplatz zu planen. Damit hätte man auch in diesem Bereich der Stadt ein großzügiges Freizeitangebot.

Auch Herr Stadtrat Stadler hält es als Ergänzung zur Schaffung von Kleinkinderspielplätzen für wichtig, auch an ältere Kinder und Jugendliche zu denken. Seiner Meinung ist der Stadtpark ein mehr als adäquater Ersatz für die weggefallenen Spielplätze. Dies zeigt auch, dass die Spielgeräte intensiv genutzt werden. Die zentrumsnahe Verdichtung ist das Gebot der Stunde. Herr Stadtrat Stadler hält das vorgeschlagene Gelände für einen guten Bereich, eine zentrumsnahe Besiedelung anzustreben.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass der Bürgerplatz nahezu das ganze Jahr über als Aktionszone (im Winter Eislauffläche) nutzbar ist. Zudem findet man in der Burghauser Bäderlandschaft ausreichend Spielmöglichkeiten vor. Für die Jugendlichen soll ein Bolzplatz beim Holzfelder Weg errichtet werden.

Herr Stadtrat Kokott hält die Errichtung eines Schlittenbergs nicht für notwendig. Auf der Kummernis und am Wöhrsee gibt es genügend Möglichkeiten Schlitten zu fahren. Man muss sich verdeutlichen, dass viele Leute momentan nach Burghausen ziehen wollen. Der Vorteil liegt unter anderem darin, einen arbeitsnahen Wohnsitz zu haben. Dieser Hype muss ausgenutzt werden. Herr Stadtrat Kokott würde auch nicht auf die Bebauung des ehemaligen Verkehrsübungsplatzes verzichten. In der Umgebung sind ausreichend Spielmöglichkeiten vorhanden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich der Grundstücke des Hauserbauern-Spielplatzes zwischen Leibnizstraße und Wackerstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Ziff.1 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung sowie den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen wird beschlossen.
Die Stichstraße von der Gaußstraße zum Spielplatz wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

Mit allen 25 Stimmen

2.5. Vorlage der Planung zum Bau eines Parkplatzes am Krankenhaus

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Planung des Ingenieurbüros Raunecker zu. Die erforderlichen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2011 bereit gestellt.

Mit allen 25 Stimmen

2.6. Durchführung von Untersuchungen im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements

Im Rahmen eines Projektes zum nachhaltigen Flächenmanagement lässt die Stadt durch das Architekturbüro Dirtheuer sechs Flächen in ihrem Stadtgebiet auf Bebauungs- bzw. Nachverdichtungsmöglichkeiten hin untersuchen. Diese sind im Einzelnen:

1. Derzeitiges Gewerbegrundstück an der Krankenhaus- bzw. Röntgenstraße sowie die derzeitige Grünfläche an der Ecke Wachter-/Krankenhausstraße
2. Ehemaliger Verkehrsübungsplatz und Gewerbegrundstücke zwischen Immanuel-Kant-Straße und Bahnlinie
3. Bauhof-Grundstück zwischen Piracher Straße und Bahnlinie
4. Nachverdichtung im Bereich der ehemaligen Pensionskasse-Bauten Hermann-Hiller-Straße / Helmontstraße
5. Derzeitige landwirtschaftliche Grundstücke zwischen Haydnstraße und Piracher Straße
6. Bauflächen im Bereich des Unghauser Feldes um den Lazarus-Hof nördlich Burgkirchener Straße
7. Ehem. Molkereigrundstück Napoleonshöhe

Damit sollen für die wesentlichen innerstädtischen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Gesamtumfang von 13,3 ha alternative Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.

Nach dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan handelt es sich bereits weitgehend um Wohnbauflächen.

Die Vergabe an das Architekturbüro Dirtheuer wird in der nichtöffentlichen Sitzung vorgelegt.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Frau Stadträtin Stückler plädiert dafür alle nicht bebauten Flächen im Stadtgebiet zu untersuchen und zu erfassen, wo im Stadtgebiet gebaut werden könnte. Mit dem Ergebnis könnte auch der Flächennutzungsplan überarbeitet und fortgeschrieben werden.

Herr Stadtrat Schacherbauer sieht in dem Flächenmanagement ebenfalls die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Bei der Auftragsvergabe sollte darauf geachtet werden dass ein nachhaltiges Konzept für die nächsten Jahre erstellt wird.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Strebel sollte grundsätzlich überlegt werden, mit welcher Prämisse die Grundstücke bebaut werden sollen. Ziel sollten nicht nur die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet sein, sondern für das jeweilige Grundstück eine geeignete Bebauung zu finden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass zu den Flächen verschiedene Vorschläge einer vorstellbaren Bebauung ausgearbeitet werden. Hieraus kann dann die Prioritätensetzung abgeleitet werden.

Nach Meinung von Herr Stadtrat Harrer sollten die Flächen des Bauhofs und der Feuerwehr einer Bebauung zugeführt werden. Diese hochwertigen Flächen dürfen beim Thema Verdichtung nicht vergessen werden. Der Bauhof und die Feuerwehr könnten ins Gewerbegebiet verlagert werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ist ebenfalls der Meinung, dass der Bauhof aus dem Innenstadtbereich verlagert werden könnte. Ein entsprechendes Konzept wird derzeit ausgearbeitet. Eine Verlagerung der Feuerwehr wäre zu kostenaufwändig.

Herr Stadtrat Harrer verlässt den Sitzungssaal.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen eines nachhaltigen Flächenmanagements wird beschlossen.

Mit allen 24 Stimmen

2.7. Gestaltung des Vorplatzes an der Johannes-Hess-Schule, Vorlage der Planung

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt den Landschaftsarchitekten Herrn Wagenhäuser, der die Planung vorstellt.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Herr Stadtrat Harrer kommt in den Sitzungssaal zurück.

Herr Stadtrat Englisch hält es unbedingt für erforderlich, dass in den Werkräumen im Keller des Schulgebäudes mit Tageslicht gearbeitet werden kann.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl könnten die Werkräume ggf. verlegt werden. Im Schulgebäude wären genügend freie Raumkapazitäten vorhanden. Bei der Planung wurde großer Wert darauf gelegt, dass die beiden Platzeingänge freigestellt werden. Durch die Aufnahme des Brunnens in das geplante Lichtkonzept bekommt der momentan noch dunkle Platz einen anderen Charakter in der Gesamtanlage.

Nach Ansicht von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann passt die Planung gut zum Charakter des Platzes. Gut würde Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann auch gefallen, wenn die Umrandung des Brunnens wie auf den Beispielbildern heraussteht.

Herr Wagenhäuser hält es ebenfalls für optisch besser, wenn die Brunnenumrandung heraussteht. Ob dies technisch möglich ist, muss mit dem Brunnenbauer abgeklärt werden. Herr Wagenhäuser weist bei der Gelegenheit darauf hin, dass der bestehende Brunnen zu tief ist. Im Zuge der notwendigen Abdichtung muss das Wasserbecken aufgefüllt werden, um die Wassertiefe zu verringern.

Herr Dritter Bürgermeister Bauer weist darauf hin, dass auch die Folgekosten betrachtet werden sollten. Er schlägt vor die Lichtschächte abzuböscheln, wenn dies machbar und preislich vertretbar wäre. Die Werkräume im Keller würden dadurch an Helligkeit gewinnen. Die Werkräume sind ideal im Keller untergebracht und sollten auch nicht verlegt werden. Zudem sollte die Errichtung einer Unterstellmöglichkeit beim 2. Schuleingang mit in die Planung aufgenommen werden.

Nach Ansicht von Frau Stadträtin Stückler ist der Vorplatz der Johannes-Hess-Schule ein wichtiger Platz im Stadtzentrum. Auch sie spricht sich dafür aus die Umrandung des Brunnens so zu gestalten dass, man darauf sitzen kann. Frau Stadträtin Stückler fragt nach, ob der alte Brunnen bestehen bleibt oder ob ein neuer errichtet wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass der bestehende Brunnen saniert werden muss. Zu überlegen wäre, ob stattdessen ein neuer Brunnen errichtet wird.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen bei der Brunnenanlage Bürgerplatz weist Herr Stadtrat Strebel darauf hin, dass großer Wert auf die Brunnentechnik gelegt werden sollte.

Die Bedenken von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö, dass eine einheitliche Kunsthartzdecke zwischen Schulvorplatz und Straße zu fade wirken könnte teilt Herr Wagenhäuser nicht. Die Einheitlichkeit des Bodenbelags ist wichtig, dass das Auge die dominanteren Eindrücke in der Umgebung besser erfassen kann. Die Lebensdauer und UV-Stabilität der Kunsthartzdecke muss noch abgeklärt werden.

Herr Stadtrat Harrer ist von Anfang an von der Errichtung eines neuen Brunnens ausgegangen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die hohen Kosten dafür gerechtfertigt sind. Herr Stadtrat Harrer schlägt vor, den Brunnen bei Salzachzentrum (Demontage bei Baubeginn des neuen Salzachzentrums) zu verwenden.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kamhuber erwidert Herr Wagenhäuser, dass bei den beiden Baumgruppen lediglich die Bänke erneuert werden und die Bäume zurückgeschnitten werden sollen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kokott passt der jetzige Brunnen nicht in die sehr gute und moderne Planung.

Nachrichtlich:

Die Kosten für die Errichtung des Brunnes im Salzachzentrum beliefen sich auf 172.171 €.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat stimmt dem Planungsvorschlag grundsätzlich zu. Die weitere Ausarbeitung wird beauftragt.

Mit allen 25 Stimmen

2.8. Bericht zum Workshop Parkhaus am Bahnhof und Zaglau

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert die im Workshop erarbeiteten Lösungsvorschläge.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.

Mit allen 25 Stimmen

2.9. Stand der Planung für einen Burgbergaufzug

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Für Herrn Stadtrat Kokott ist ein Burgaufzug mit Durchbruch der Burgmauer die einzig akzeptable Variante, von der die Stadt auch nicht mehr abweichen sollte. Er hätte kein Verständnis dafür, wenn die Schlösserverwaltung dieser Lösung nicht zustimmen würde.

Herrn Stadtrat Strebel erscheint die vorgestellte Planung nicht logisch. Er spricht sich dafür aus, dass der Burgaufzug auf der Wöhrsee-Seite errichtet wird. Der entscheidende Vorteil hierin besteht, dass eine bessere Anbindung zu den Parkplätzen besteht und die Nutzer des Burgaufzugs mehr in die Mautnerstraße hineingezogen werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält dagegen, dass es neben der Belebung der Altstadt auch darum geht, die Burganlage interessant zu halten. Die Wöhrsee-Seite wäre für den Burgaufzug die falsche Seite, da man diesen nicht sofort sehen würde. Mit dem Bau des Burgaufzugs am Bichl besteht die Chance einen zentralen Punkt in der Altstadt zu schaffen, mit dem der Ringschluss Altstadt / Neustadt vollzogen werden kann. Der Burgaufzug stellt die optimale Lösung für die Altstadt, die Bürger, die Burgbesucher und für die Veranstaltungen auf der Burg dar.

Herr Stadtrat Schacherbauer bittet zu prüfen, ob noch alte Rechte an dem Hochwasser weg (am Ende der privaten Gärten am Burghang) bestehen.

Nach Meinung von Herrn Stadtrat Dr. Blum ist für die Belebung der Altstadt ein Gesamtkonzept erforderlich, mit dem Burgaufzug als einer von mehreren Bausteinen. Dieses Konzept sollte vor dem Bau des Aufzugs erstellt werden.

Herr Stadtrat Stadler ergänzt, dass die Erhöhung der Besucherfrequenz für die Geschäfte in den Gruben wichtig ist. Ziel sollte daher sein, dass die Burgbesucher auch in die Altstadt geführt. Die Errichtung der Burgaufzugsstation sollte daher so zentral wie möglich in den Gruben angestrebt werden.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Harrer sollte auch der Burggraben belebt werden, wenn die Variante mit dem Mauerdurchbruch realisiert wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet dass davon ausgegangen werden kann, dass die Schlösserverwaltung keine weiteren Bauten außer der Aufzugsstation duldet. Alternativ zur Variante mit dem Mauerdurchbruch wäre noch vorstellbar den Aufzug vor der Burgmauer enden zu lassen, eine Ausstiegsplattform zu errichten und die Passagiere über einen noch zu errichtenden Wehrgang in die Burgranlage zu führen.

Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann kann sich auch die Außenlösung gut vorstellen. Den Wehrgang entlang hätte man einen wunderbaren Blick auf die Altstadt.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.

Mit allen 25 Stimmen

Von 17:00 Uhr bis 17:15 Uhr findet eine Pause statt.

**2.10. Vorstellung der Bewerbung der Stadt Burghausen um den Standort des neuen Museums der Bayerischen Geschichte im Bereich des Taufkirchenpalais und der Altstadt von Burghausen
Auftragsvergabe zur Erstellung der Bewerbung im Wege der Eilentscheidung gemäß Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das Konzept der Bewerbung der Stadt Burghausen um den Standort des neuen Museums der Bayerischen Geschichte wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 25 Stimmen

Herr Stadtrat Hübner verlässt die Sitzung.

2.11. Solarstadt Burghausen - Vorstellung der ersten Projektmaßnahmen

Mit Anbietern von Solaranlagen wurden Standorte in Burghausen besichtigt bzw. anhand von Plänen nachvollzogen, die sich für Carport artige Photovoltaikanlagen oder für städtische Dachphotovoltaikanlagen eignen. Das Photovoltaikkonzept soll sich sowohl auf den Neustadtbereich, aber auch zum Teil, wenn auch wesentlich sensibler, auf den Altstadtbereich erstrecken. Die öffentlichen Anlagen sollen ein Baustein auf dem Weg zur Strom autarken Stadt Burghausen im Jahre 2020 sein.

Folgende Standorte wurden nach einer Bewertungsphase als geeignete Projektstandorte ausgewählt:

1. Carportartige Überdachung mit Solarpaneelen auf dem Parkplatz des Hallenbades nördlich der Wacker-Dreifachturnhalle

Hier könnte auf 2 Parkplatzreihen (1. Reihe mit einer Einfachüberdachung, 2. Reihe Doppelüberdachung von Parkplätzen) eine ca. 1.160 m² große Photovoltaikanlage für 95 überschirmte Parkplätze mit einer Spitzenkapazität von ca. 165 kWp installiert werden. Die gepflanzten Bäume (rel. junge Bäume) müssten entfernt werden. Zu ergänzen ist, dass die Wacker Chemie AG Eigentümer der Fläche ist. Hier müsste ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Kosten für die Anlage (Amortisation ca. 20 Jahre ohne Eigenkapital): **ca. brutto 550.000,00 €**

2. Sportfunktionsgebäude Waldpark Lindach – Photovoltaik-Dachanlage auf den beiden Gebäudedächern

Auf beiden Dächern sind auf der jeweils nach Süden gerichteten Dachfläche Solarpaneele in einer Größenordnung von gesamt 330 m² mit einer Spitzenleistung von ca. 35 kWp anzuordnen.

Kosten für die Anlage (Amortisation wie oben): **gesamt ca. brutto 85.000,00 €**

3. Parkzeile im Gewerbepark Lindach D – 1-reihige Parkplatzüberdachung entlang Grünstreifen parallel zur Burgkirchener Straße

Auf einer Parkplatzeihe (gesamt 143 Parkplätze - 1-reihige Überdachung) kann eine Photovoltaikpaneelfläche von ca. 1795 m² mit einer Spitzenleistung von ca. 158 kWp entwickelt werden. Bäume müssten in diesem Bereich entfernt werden. Man kann sich hier auch den Ausbau nur von der Hälfte der Parkplatzeihenlänge vorstellen. Die Kosten wären in etwa proportional.

Kosten für die gesamte Anlage (Amortisation wie oben): ca. brutto 814.000,00 €

Kosten für die halbe Aufstelllänge (Amortisation wie oben): **ca. brutto 440.000,00 €**
(ca. 900 m² bei ca. 79 kWp)

4. Altstadtbereich - Dach Photovoltaikanlage Vermessungsamt

Auf dem Dach ist auf einer Dachhälfte eine nach Süden gerichtete Solarpaneelanlage in einer Größenordnung von gesamt 482 m² mit einer Spitzenleistung von ca. 54 kWp anzuordnen.

Kosten für die Anlage (Amortisation wie oben): **gesamt ca. brutto 123.000,00 €**

Das **Gesamtinvestitionsvolumen** der dargestellten Anlagen würde sich bei **ca. 1,2 Mio €** (bzw. bei Einbeziehung der gesamten Parkplatzeihe im Gewerbepark Lindach D bei ca. 1,6 Mio €) bewegen.

Die Anlage im Bereich der **Altstadt (Vermessungsamt)** soll für Bürger der Altstadt die Möglichkeit eröffnen, sich an einer Photovoltaikanlage zu beteiligen. In weiteren, bevorzugt auf Dächern von Stadtliegenschaften zu entwickelnden Photovoltaikflächen, können sich ebenfalls Bürger Burghausens beteiligen. Zur Erläuterung: Eine Fläche von ca. 50 m² (bei ca. 7 kWp) Größe reicht aus, einen ca. 4 Personenhaushalt (Verbrauch ca. 5000 kWh) mit Strom zu versorgen.

Der Entwicklung von größeren Freiflächenanlagen im Außenbereich wurde durch die EEG (Erneuerbare Energien Gesetz)-Novelle vom 11.08.2010 eingeschränkt. Z.B. sind Ackerflächen nicht mehr förderfähig. Vielmehr sollen die Anlagen entlang Autobahnen, Eisenbahnlinien sowie auf Konversionsflächen (Flächen nach Aufgabe der Nutzung als Wohnland, Gewerbefläche, Verkehrsflächen, etc.) weiter gefördert werden. Hier müssen entsprechend Bebauungspläne erstellt werden. Genannt sind Flächen im Bereich Holzfelder Weg und Bereich Dürk Kiesgrube (Probleme aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten).

Die Verwaltung schlägt vor, in einem ersten Schritt die Anlagen im Bereich **Überdachung der Parkzeile Lindach D bei Halbierung der Aufstelllänge** (ca. 900 m² bei ca. 79 kWp) entlang Grünstreifen parallel Burgkirchener Straße, **Parkplatzüberdachung auf dem Parkplatz des Hallenbades** nördlich der Wacker-Dreifachturnhalle (die Fläche befindet sich im Eigentum der Wacker Chemie AG – Abschluss eines Pachtvertrages notwendig), die **Dachanlage auf den beiden Sportfunktionsgebäuden im Waldpark Lindach** sowie die **Dachanlage Vermessungsamt** (Altstadt) über die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH mit einem Volumen von ca. 1,2 Mio € im Jahr 2011 zu realisieren.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert, dass es aufgrund der noch hohen Einspeisevergütung möglich ist, hohe Renditen bei Investitionen in Photovoltaikanlagen zu erzielen. Ziel der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) sollte es daher sein, möglichst heuer noch Projekte umzusetzen. Vorstellbar wäre, dass auch Privatbetriebe mit großen Stellplatzflächen (Kaufland, ALDI, Lidl, BayWa) entsprechende Maßnahmen umsetzen.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö, Frau Stadträtin Stückler und Herr Stadtrat Schacherbauer sprechen sich dafür aus, dass die in Frage kommenden Flächen weiterhin vom Stadtrat festgelegt werden.

Das Dach des ehemaligen Vermessungsamtsgebäudes sollte nach Meinung von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö wegen der Nähe zum Pulverturm und zur Stadtmauer nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgerüstet werden.

Frau Stadträtin Stückler hält es für wichtig, dass alle im Stadtgebiet in Frage kommenden Dachflächen erfasst werden. Da bei den Parkplätzen zusätzliche Kosten für die Errichtung einer Überdachung entstehen und Bäume den Wirkungsgrad der Photovoltaikanlagen reduzieren, sollten zunächst nur die Dächer mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Herr Stadtrat Strebel äußert sich über eine Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen aufgrund der Vandalismusgefahr skeptisch. Zudem sollte zunächst geprüft werden, zu welchen Konditionen die Versicherungsverträge bestehen. Man sollte primär versuchen, die Photovoltaikanlagen auf den Dächern zu errichten. Bezüglich der Projektdurchführung sollte eine Prioritätenliste erstellt werden. Die WiBG sollte auch mit den Gewerbebetrieben verhandeln, ob große Dachflächen von Gewerbehallen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden könnten.

Herr Stadtrat Stranzinger verlässt die Sitzung.

Herr Stadtrat Kamhuber hält es für einen wesentlichen Aspekt, dass zur Erzeugung von regenerativen Energien nicht in Windparks oder ausländische regenerative Energien investiert wird sondern in lokale Unternehmen. Mit städtischen Mitteln wird im Stadtgebiet neue Energie erzeugt und mit der höheren Einspeisevergütung noch Geld verdient.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Englisch erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass bei den Parkplatzüberdachungen keine Bürgerbeteiligung angedacht ist – nur bei Dachflächen oder großen Flächen auf ebenem Gelände.

Herr Stadtrat Harrer fragt nach, ob bei der Wahl der möglichen Standorte auch die Wirtschaftlichkeit überprüft worden ist.

Herr Hengersperger antwortet, dass für jede einzelne Maßnahme eine Berechnung – unter Einbeziehung von eventuellen Verschattungen – erfolgte.

Herr Stadtrat Kokott ergänzt, dass die WiBG diese Berechnungen vor Durchführung des jeweiligen Projekts noch einmal überprüfen wird.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt, dass die vorgeschlagenen Photovoltaikprojekte (Überdachung der Parkzeile Lindach D bei halber Aufstelllänge -ca. 900 m² bei ca. 79 kWp- parallel Burgkirchener Straße, Parkplatzüberdachung auf dem Parkplatz des Hallenbades nördlich der Wacker-Dreifachturnhalle, Dachanlage auf beiden Sportfunktionsgebäuden im Waldpark Lindach sowie Dachanlage Vermessungsamt) im Jahr 2011 realisiert werden sollen.

Mit 18 zu 5 Stimmen

Zur Durchführung der Photovoltaikprojekte wird die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH ermächtigt. Folgende alternative Finanzierungsmodelle sind möglich: a) Finanzierung über Beteiligungen (Firmen, Bürger); b) Finanzierung über Kapitalanlage der Stadt Burghausen; c) Splittung der Finanzierung - Beteiligungen und Kapitalanlage Stadt Burghausen. Beteiligungen von Projektpartnern und eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sind denkbar und sollen ermöglicht werden. Weiterhin sind planerisch größere Photovoltaikprojekte, wie Freiflächenanlagen (innerhalb Stadtgebiet, aufgelassene Gewerbegebiete z.B. Kiesgrube Dürk, Raitenhaslach), Anlagen in der Privatwirtschaft (Parkplätze – z.B. Aldi, Kaufland, Lidl, BayWa) zu untersuchen und ggf. deren Umsetzung zu entwickeln. Weitere Photovoltaikprojekte sind vorab durch den Stadtrat zu beschließen.

Mit allen 23 Stimmen

2.12. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt Herrn Ersten Bürgermeister Steindl oder bei dessen Verhinderung seine Vertreter im Amt für Bauanträge die Zustimmung der Stadt zu erteilen, soweit nach planungsrechtlichen Bestimmungen dagegen keine Bedenken bestehen.

Mit allen 23 Stimmen

3. **Finanzangelegenheiten**

3.1. **Erlass von Richtlinien für die Gewährung von Stipendien durch die Stadt Burghausen**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Burghausen beschließt für die Gewährung von Stipendien folgende Richtlinien:

Richtlinien für die Gewährung einer Ausbildungsförderung durch die Stadt Burghausen

Aufgrund der Aussetzung der Gewährung von Stipendien aus der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung bis zum Mai 2014 wird durch die Stadt eine Ausbildungsförderung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung besteht nicht.

§ 1

Bei der Auswahl der Förderempfänger haben in erster Linie soziale Gesichtspunkte zu gelten, wobei als Voraussetzung für die Gewährung der Ausbildungsförderung die Bedürftigkeit sowie der erste oder zweite Wohnsitz des Antragstellers in Burghausen sein muss.

Die Empfänger der Förderung teilen sich in

- a) Studierende an Hochschulen
- b) Handwerksmeister und vergleichbare beruflich weiterbildende Abschlüsse

Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen für den Antragsteller und die Unterhaltspflichtigen. Die Bedürftigkeit ist gegeben, wenn das Netto-Familieneinkommen die Einkommengrenzen nach § 25 II. WoBauG um nicht mehr als 40 % übersteigt.

§ 2

Von dem in § 1 genannten Förderkreis erhalten Studierende nach Buchst. a) ab dem 1. Semester bis zum maximal 8. Semester die städtische Förderung. Mehrere Studienrichtungen hintereinander werden nicht als einzelne Studiengänge gewertet.

Die in Buchst. b) genannten Ausbildungsgänge werden für eine Ausbildungsdauer von maximal 3 Jahren gefördert.

Eine berufsbegleitende Ausbildung kann im Einzelfall unter Nachweis der Gesamtfinanzierung gefördert werden.

§ 3

Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Antrag. Die Auswahl der Förderempfänger hat unter den Voraussetzungen der in § 1 und § 2 festgehaltenen Kriterien und sonstiger sozialer Belange zu erfolgen.

Studierende, die ein Stipendium aus der von der Stadt verwalteten Johannes-Hess-Stiftung erhalten, erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

§ 4

Die Förderung beträgt für den Personenkreis a) pro Semester 500,00 € jeweils für das Sommer- und das Wintersemester. Die Auszahlung des Sommersemesters erfolgt jeweils im Mai und die Auszahlung des Wintersemesters jeweils im November.

Für den Personenkreis b) 1.000 €/Jahr. Die Auszahlung erfolgt hier im Januar für das zurückliegende Jahr, gegebenenfalls anteilig nach Monaten berechnet.

§ 5

Die Richtlinien für die Gewährung dieser Ausbildungsförderung durch die Stadt Burghausen treten zum 1. November 2011 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Mit allen 23 Stimmen

3.2. Aufzugsanlage Tribüne Sportpark; Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 7. August 2003, Nr. 2.13

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtratsbeschluss vom 7. August 2003, Nr. 2.13, wird aufgehoben.
Der Bau der Aufzugsanlage in der Haupttribüne wird zurückgestellt.

Mit allen 23 Stimmen

3.3. Antrag des Bayer. Roten Kreuzes auf Gewährung eines Zuschusses für ein neues Fahrzeug für das Kriseninterventionsteam

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt dem Bayerischen Roten Kreuz, BRK-Kreisverband Altötting, für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs für das Kriseninterventionsteam einen Zuschuss von 5.000 €.

Die Mittel werden im Nachtragshaushalt 2011 bei HHSt. 5400.9870 (Gesundheitswesen) bereitgestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Mit allen 23 Stimmen

3.4. Antrag der Diözese Passau auf Gewährung eines Zuschusses für ein Audioguidesystem im Geburtshaus von Papst Benedikt XVI.

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen gewährt dem Bischöflichen Ordinariat, Diözese Passau, Residenzplatz 8, 94032 Passau, zur Anschaffung eines Audioguidesystems im Geburtshaus des Papstes Benedikt XVI. in Markt, einen Zuschuss von 5.000 €.

Dieser Betrag ist im Nachtragshaushaltsplan 2011 bei HHSt. 3700.9880 (Zuweisungen an Kirchenverwaltungen) bereitzustellen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Mit allen 23 Stimmen

3.5. Sonderaktion "Sternstunden - Wir helfen Kindern Hungerhilfe Ostafrika"

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Auf Antrag von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann spendet die Stadt Burghausen im Rahmen der Sonderaktion "Sternstunden - Wir helfen Kindern Hungerhilfe Ostafrika" von Bayern 3 einen Betrag von 20.000 €.

Mit allen 23 Stimmen

4. Sonstiges

**4.1. Errichtung KV-Terminal:
Förderbescheid des Eisenbahnbundesamts Bonn**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

**4.2. Wissenschaftsstandort Burghausen;
Bewerbung**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Aussegnungshalle am Friedhof

Frau Stadträtin Graf weist darauf hin, dass sich die Aussegnungshalle beim Friedhof des Öfteren bei Beerdigungen als zu klein erweist und regt an, diese zu vergrößern. Zudem sollten mehr Sitzplätze geschaffen werden.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl war geplant, die Aussegnungshalle in Richtung Friedhof zu vergrößern. Die Kosten hierfür würden sich jedoch auf ca. 200.000 – 300.000 € belaufen, die von Seiten der Friedhofsverwaltung nicht aufgebracht werden können. Die Maßnahme müsste demnach die Stadt finanzieren.

Frau Stadträtin Stückler ergänzt, dass die Möglichkeit einer Vergrößerung der Aussegnungshalle schon einmal untersucht worden ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass es sich bei den Glastüren um ein Kunstwerk handelt, die evtl. verkleinert werden müssten. Die Maßnahme wäre technisch durchführbar, ist jedoch sehr teuer.

2. Bahnunterführung Hechenbergstraße

Herr Stadtrat Englisch weist darauf hin, dass sich der Bereich um die Bahnunterführung Hechenbergstraße / ehemaliger Verkehrsübungsplatz verstärkt zum Aufenthaltsort für Jugendliche entwickelt hat und immer wieder erhebliche Müllablagerungen zu verzeichnen sind. Evtl. könnte ein Abfallbehälter Abhilfe schaffen. Dieser Bereich sollte auch vermehrt durch den Sicherheitsdienst kontrolliert werden.

Nachrichtlich:

Ab der Streife 21. – 22. Juli ist die Hechenberg-Unterführung wieder fix im Plan enthalten und wird 2 x je Nacht angefahren. Zudem wird die Überdachung der Hütte am Verkehrsübungsplatz zurückgebaut. Durch diese beiden Maßnahmen sollte dieser Bereich seinen Aufenthaltswert bei den Jugendlichen verlieren.

3. Gedenktafel Ludwigsberg

Herr Stadtrat Fabian regt an, die Gedenktafel am Ludwigsberg zu renovieren.

4. Zeitungsartikel Wochenblatt vom 13.07.2011 ("Burghauser Burgfest")

Herr Stadtrat Fabian kann nicht verstehen, wie bei 26.000 Burgfest-Besucher und den anderen Einnahmen der Herzogstadt durch das Burgfest (bspw. Standgebühren) kein Gewinn erwirtschaftet werden kann. Zudem ist für ihn unverständlich, warum die Vertreter der Partnerstädte Kost und Logie frei haben.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass sich die tatsächlichen Einnahmen auf ca. 120.000 € (16.000 zahlende Besucher) belaufen. Ihn ärgert, dass in dem Artikel der Eindruck entsteht, dass die Stadt die Herzogstadt jährlich nur mit „ein paar tausend Euro“ unterstützt. Hier ist klarzustellen, dass die Stadt die Herzogstadt in den letzten 10 Jahren mit 531.000 € für Burgfest und Sonnwendfeier, sowie mit 176.000 € für Kleiderzuschuss unterstützt hat. Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht das Burgfest als das zentrale Burghauser Bürgerfest, das von Seiten der Stadt auch zukünftig unterstützt wird.

Herr Stadtrat Schultheiß beklagt, dass der Kommerz jedes Jahr zunimmt und die Burghauser Bürger immer weniger werden. Die Herzogstadt sollte sich Gedanken machen, ob dies für das Burghauser Burgfest auch zukünftig der richtige Weg ist.

Herr Stadtrat Straußberger schließt sich seinem Vorredner an und ergänzt, dass das Herzogspaar, der Vizedom und die Stadtwache zwar beim Burgfest-Einzug aber während des Burgfestes nicht mehr zu sehen sind.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Burghausen, 20.07.2011

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**